



Kirchliches Amtsblatt

für die Erzdiözese Paderborn

Stück 9

Paderborn, den 25. September 2023

166. Jahrgang

Inhalt

Dokumente der deutschen Bischöfe

- Nr. 89. Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2023 105

Dokumente des Diözesanadministrators

- Nr. 90. Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 14. Juni 2023 – Änderung der Anlage 15 KAVO – 106
- Nr. 91. Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 14. Juni 2023 – Änderung der Ordnung für Praktikumsverhältnisse – 106
- Nr. 92. Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 15. Juni 2023 – Beschäftigungsverbote nach dem MuSchG – 107
- Nr. 93. Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 15. Juni 2023 – Änderung Anlage 1c – 107
- Nr. 94. Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 15. Juni 2023 – Tarifrunde 2023 – Teil 2 – 108
- Nr. 95. Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 15. Juni 2023 – Änderung Anlage 30 – 117
- Nr. 96. Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 15. Juni 2023 – Änderung Anlage 17a – 118
- Nr. 97. Beschluss der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen am 28. Juni 2023 118
- Nr. 98. Änderung der Ordnung für Ständige Diakone im Erzbistum Paderborn 118
- Nr. 99. Änderung der Ordnung „Zuschüsse zu den Kosten für die Vergütung der Haushälterinnen“ 119

- Nr. 100. Änderung der Ordnung über die Kostenerstattung für die Dienstreisen der Geistlichen im Erzbistum Paderborn (Reisekostenordnung für Geistliche – GRKO) 120
- Nr. 101. Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Pastoralverbund Dortmund-Nordost 120
- Nr. 102. Dienstordnung für den Dienst der katholischen Seelsorge in den Justizvollzugseinrichtungen und Unterbringungseinrichtungen für Ausreisepflichtige des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14. September 2023 121

Personalnachrichten

- Nr. 103. Personalchronik 123

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

- Nr. 104. Instruktion zur Durchführung von Maßnahmen der Überwachung („Monitoring“) im Erzbistum Paderborn 125
- Nr. 105. Hinweise zur Haushaltsaufstellung für Kirchengemeinden für das Haushaltsjahr 2024 126
- Nr. 106. Hinweise zur Durchführung der Diaspora-Aktion 2023 127
- Nr. 107. Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer am 12. November 2023 127

Sonstige Mitteilungen

- Nr. 108. Jahresabschluss 2022 der Bank für Kirche und Caritas eG, Paderborn – zusammengefasst 128

Dokumente der deutschen Bischöfe

Nr. 89. Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2023

Liebe Geschwister im Glauben,

„Alles vermag ich durch den, der mich stärkt“ (Phil 4,13). Dieses ermutigende Wort schrieb der Apostel Paulus in seinem Brief an die Gemeinde in Philippi, die erste christliche Gemeinde auf europäischem Boden. Die Christen dort lebten in einer an-

dersgläubigen Umwelt. Sie wurden als fremd, wenn nicht sogar bedrohlich empfunden. In diese Situation hinein spricht Paulus sein Glaubenszeugnis.

Seit den Anfängen unserer Kirche leben viele Christinnen und Christen ihren Glauben als Minderheit, nicht selten unter schwierigen Bedingungen. Dies trifft auch auf die katholische Diaspora in Nord- und Ostdeutschland, Nordeuropa und im Baltikum zu. Die Diasporakirche ist an vielen Orten internatio-

nal, jung und lebendig, doch oft auch materiell arm. Sie braucht Hilfe, damit der Dienst der Seelsorger, Räume für das Gemeindeleben und Fahrzeuge für weite Wege finanziert werden können. Mit jährlich etwa 750 Projekten unterstützt das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken diese Anliegen.

Die diesjährige Aktion am Diaspora-Sonntag steht unter dem Leitwort: „Entdecke, wer dich stärkt.“ Es geht dabei um die Kraftquellen des Glaubens. Mögen auch die katholischen Christen in der Diaspora solche Kraftquellen finden und pflegen können! Wir bitten Sie anlässlich des Diaspora-Sonntags am 19. November um Ihr Gebet und um eine großzügige Spende bei der Kollekte. Helfen Sie mit, dass unser Glaube überall lebendig bleibt!

Dresden, den 2. März 2023

Für das Erzbistum Paderborn



Diözesanadministrator

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 12.11.2023, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen oder den Gemeinden auf anderen geeigneten Wegen bekannt gemacht werden. Die Kollekte am Diaspora-Sonntag, dem 19.11.2023, ist ausschließlich für das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken bestimmt und ohne Abzüge weiterzuleiten.

Dokumente des Diözesanadministrators

Nr. 90. Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 14. Juni 2023 – Änderung der Anlage 15 KAVO –

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 14. Juni 2023 beschlossen:

I) Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15.12.1971 (Kirchliches Amtsblatt 1971, Stk. 22, Nr. 283 ff.), zuletzt geändert am 07.12.2022 (Kirchliches Amtsblatt 2022, Stk. 13, Nr. 178.), wird wie folgt geändert:

In § 16 der Anlage 15 wird der Absatz 3 gestrichen.

II) Die Änderung unter Ziffer I) tritt rückwirkend zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Paderborn, 15.08.2023

Der Diözesanadministrator für das Erzbistum Paderborn

L. S. 

Diözesanadministrator

Gz.: 5/1318.20/3/20-2022

Nr. 91. Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 14. Juni 2023 – Änderung der Ordnung für Praktikumsverhältnisse –

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn

(Regional-KODA NW) hat am 14. Juni 2023 beschlossen:

I) Die Ordnung für Praktikumsverhältnisse für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15.12.1971 (Kirchliches Amtsblatt 1971, Stk. 22, Nr. 283 ff.), zuletzt geändert am 24.05.2023 (Kirchliches Amtsblatt 2023, Stk. 6, Nr. 59.), wird wie folgt geändert:

Nach § 18 wird ein § 18a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 18a Abschlussprämie

(1) Bei Beendigung des Praktikums aufgrund erfolgreich abgeschlossener Abschlussprüfung bzw. staatlicher Prüfung zur Erzieherin erhalten Praktikantinnen eine Abschlussprämie als Einmalzahlung in Höhe von 400 Euro. Die Abschlussprämie ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. Sie ist nach Bestehen der Abschlussprüfung bzw. der staatlichen Prüfung fällig.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Praktikantinnen, die ihr Praktikum nach erfolgloser Prüfung aufgrund einer Wiederholungsprüfung abschließen. Im Einzelfall kann der Träger des Praktikumsverhältnisses von Satz 1 abweichen.“

II) Die Änderung unter Ziffer I) tritt am 1. August 2023 in Kraft.

Paderborn, 15.08.2023

Der Diözesanadministrator für das Erzbistum Paderborn

L. S. 

Diözesanadministrator

Gz.: 5/1318.20/3/20-2022

Nr. 92. Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 15. Juni 2023 – Beschäftigungsverbote nach dem MuSchG –

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat die nachfolgenden Beschlüsse gefasst:

*Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz
Änderungen in den Anlagen 1, 21a, 30, 31, 32 und 33
zu den AVR*

A.

Beschlusstext:

I. Die Anlage 1 zu den AVR wird wie folgt geändert:

1. In Absatz c des Abschnitts Ia der Anlage 1 zu den AVR werden die Wörter „Beschäftigungsverbote nach § 3 MuSchG“ durch die Wörter „Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz“ ersetzt.

2. In Satz 3 Nr. 2 des Absatzes e des Abschnitts XIV der Anlage 1 zu den AVR werden die Wörter „Beschäftigungsverbote nach § 3 MuSchG“ durch die Wörter „Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz“ ersetzt.

II. Die Anlage 21a zu den AVR wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe a) der Anlage 21a zu den AVR werden die Wörter „Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz“ durch die Wörter „Zeiten von Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz“ ersetzt.

2. In § 6 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe a) der Anlage 21a zu den AVR werden die Wörter „§ 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 MuSchG“ durch die Wörter „nach dem Mutterschutzgesetz“ ersetzt.

III. Die Anlage 30 zu den AVR wird wie folgt geändert:

1. § 15 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe a) der Anlage 30 zu den AVR wird wie folgt gefasst:

„a) Zeiten von Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz,“

IV. Die Anlage 31 zu den AVR wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe a) der Anlage 31 zu den AVR wird wie folgt gefasst:

„a) Zeiten von Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz,“

2. In § 16 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe b) der Anlage 31 zu den AVR werden die Wörter „§ 3 MuSchG“ durch die Wörter „dem Mutterschutzgesetz“ ersetzt.

V. Die Anlage 32 zu den AVR wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe a) der Anlage 32 zu den AVR wird wie folgt gefasst:

„a) Zeiten von Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz,“

2. In § 16 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe b) der Anlage 32 zu den AVR werden die Wörter „§ 3 MuSchG“ durch die Wörter „dem Mutterschutzgesetz“ ersetzt.

VI. Die Anlage 33 zu den AVR wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe a) der Anlage 33 zu den AVR wird wie folgt gefasst:

„a) Zeiten von Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz,“

2. In § 15 Abs. 4 Satz 2 Buchstabe b) der Anlage 33 zu den AVR werden die Wörter „§ 3 MuSchG“ durch die Wörter „dem Mutterschutzgesetz“ ersetzt.

VII. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Juli 2023 in Kraft.

Paderborn, 15.08.2023

Der Diözesanadministrator für das Erzbistum Paderborn

L. S. 

Diözesanadministrator

Gz.: 5/1318.20/9/3-2023

Nr. 93. Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 15. Juni 2023 – Änderung Anlage 1c –

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat die nachfolgenden Beschlüsse gefasst:

Antrag zu Anlage 1c zu den AVR

A.

Beschlusstext:

I. Änderungen in Anlage 1c zu den AVR

1. In Anlage 1c Absatz 2 wird der Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„¹Auszubildende und Studierende im Sinne der Anlage 7, die an mindestens einem Tag des Auszahlungsmonats Anspruch auf Ausbildungsvergütung haben, erhalten zum 30. Juni 2023 und zum 30. Juni 2024 eine Einmalzahlung in Höhe von jeweils 500 Euro sowie in den Monaten Oktober 2023 bis Februar 2024 monatliche Einmalzahlungen in Höhe von jeweils 100 Euro.“

2. In der Anlage 1c zu den AVR wird eine neue Anmerkung zu Absatz 1 eingefügt:

„Anmerkung zu Absatz 1 Satz 7:

1. ¹Mitarbeiter, die unter die Anlage 17a fallen und sich in der Altersteilzeit im Blockmodell befinden, erhalten die Einmalzahlung in Höhe der Hälfte der Gesamtsumme, die sie als Inflationsausgleich nach Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 1 Satz 1 i.V.m. mit Satz 7 erhalten würden, wenn sie mit der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit weitergearbeitet hätten. ²Die Auszahlung erfolgt unabhängig davon, ob sich der Mitarbeiter im Auszahlungsmonat in der Arbeits- oder der Freistellungsphase befindet. § 7 Abs. 2 der Anlage 17a findet auf die Einmalzahlung keine Anwendung.

2. Soweit im Zeitraum bis zum 15. Juni 2023 die Einmalzahlung in Anwendung von § 7 Abs. 2 der Anlage 17a in Höhe der Hälfte in das Wertguthaben eingeflossen ist, erfolgt eine Korrektur des Wertguthabens.“

3. Es wird eine neue Anmerkung zu Anlage 1c zu den AVR eingefügt:

„Anmerkung zu Anlage 1c:

¹Der Anspruch auf die Inflationsausgleichsprämie besteht pro Dienstverhältnis. ²Übt der Mitarbeiter im Begünstigungszeitraum bei demselben Dienstgeber mehrere Dienstverhältnisse aus, gilt dies nur bis zu einem Betrag von 3.000 Euro insgesamt. ³Satz 1 gilt auch für Zahlungen des Dienstgebers mit Bezug auf § 3 Nr. 11c EStG, die vor dem Inkrafttreten der Anlage 1c durch den Dienstgeber erfolgt sind.“

II. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Dezember 2022 in Kraft.

Paderborn, 15.08.2023

Der Diözesanadministrator für das Erzbistum Paderborn

L. S. 

Diözesanadministrator

Gz.: 5/1318.20/9/3-2023

Nr. 94. Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 15. Juni 2023 – Tarifrunde 2023 – Teil 2

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat die nachfolgenden Beschlüsse gefasst:

Tarifrunde 2023 – Teil 2

A.

Beschlusstext:

I. Mittlere Werte

Die nachfolgend festgelegten Euro-Beträge für die Vergütungs- und Entgeltbestandteile sind mittlere Werte und bis zum 31. Dezember 2024 befristet.

Die im Tabellenanhang zu diesem Beschluss wiedergegebenen mittleren Vergütungs- und Entgeltwerte sind Teil dieses Beschlusses.

Ausgangswert für die Erhöhung ist der jeweilige mittlere Wert gültig am Tag vor dem 1. März 2024.

II. Änderungen in den Anlagen 31 bis 33 AVR

1. Entgelttabellen der Anlagen 31 bis 33 AVR

a) Die mittleren Werte in den Anhängen A und B der Anlage 31 AVR werden

- zum 1. März 2024 um 200,00 Euro und anschließend um 5,5 Prozent erhöht, mindestens aber um 340,00 Euro.

b) Die mittleren Werte der Zulage in § 12 Abs. 4 der Anlage 31 AVR werden

- zum 1. März 2024 um 11,5 Prozent erhöht.

c) Die mittleren Werte in Anhang C der Anlage 31 AVR werden

- zum 1. März 2024 um 11,5 Prozent erhöht.

d) Die mittleren Werte in den Anhängen A und B der Anlage 32 AVR werden

- zum 1. März 2024 um 200,00 Euro und anschließend um 5,5 Prozent erhöht, mindestens aber um 340,00 Euro.

e) Die mittleren Werte der Zulage in § 12 Abs. 4 der Anlage 32 AVR werden

- zum 1. März 2024 um 11,5 Prozent erhöht.

f) Die mittleren Werte in Anhang C der Anlage 32 AVR werden

- zum 1. März 2024 um 11,5 Prozent erhöht.

g) Die mittleren Werte in Anhang A der Anlage 33 AVR werden

- zum 1. März 2024 um 200,00 Euro und anschließend um 5,5 Prozent erhöht, mindestens aber um 340,00 Euro.

2. Garantiebeträge nach § 3 Anhang F i.V.m. § 14 Abs. 4 a. F. der Anlage 31 AVR

Die mittleren Werte der Garantiebeträge in § 14 Abs. 4 der Anlage 31 a. F. AVR werden

- zum 1. März 2024 um 11,5 Prozent erhöht.

3. Garantiebeträge nach § 3 Anhang G i.V.m. § 14 Abs. 4 a. F. der Anlage 32 AVR

Die mittleren Werte der Garantiebeträge in § 14 Abs. 4 der Anlage 32 a. F. AVR werden

- zum 1. März 2024 um 11,5 Prozent erhöht.

4. Garantiebeträge in Anlage 33 AVR

Die mittleren Werte der Garantiebeträge in § 13 Abs. 4 der Anlage 33 AVR werden

- zum 1. März 2024 um 11,5 Prozent erhöht.

III. Änderung der mittleren Werte außerhalb der Anlage 7 und der Anlagen 31 bis 33 AVR

1. Vergütungstabelle in Anlage 3 AVR

Die mittleren Werte der Anlage 3 AVR werden

- zum 1. März 2024 um 200,00 Euro und anschließend um 5,5 Prozent erhöht, mindestens aber um 340,00 Euro.

2. Weitere Vergütungsbestandteile

a) Die mittleren Werte der weiteren dynamischen Vergütungsbestandteile werden

- zum 1. März 2024 um 11,5 Prozent erhöht.

b) Abschnitt IV der Anlage 1 AVR

Bei Dozenten und Lehrkräften der Vergütungsgruppen 2 bis 5b nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 2 AVR wird die Regelvergütung wie folgt gekürzt:

- ab 1. März 2024 113,02 Euro

Bei Dozenten und Lehrkräften der Vergütungsgruppen 5c bis 8 nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 AVR wird die Regelvergütung wie folgt gekürzt:

- ab 1. März 2024 101,74 Euro

c) Aus der Erhöhung der mittleren Werte nach A.III.2. ergeben sich die nachfolgend in aa) bis ff) aufgeführten neuen mittleren Werte:

aa) Abschnitt V Buchstabe C der Anlage 1 AVR

Mitarbeiter, deren Dienstverhältnis vor dem 1. Juli 2008 bestanden hat, erhalten für jedes berücksichtigungsfähige Kind eine Kinderzulage in Höhe von:

- ab 1. März 2024 142,94 Euro

Die Kinderzulage erhöht sich ab dem 1. März 2024 nach folgender Tabelle für

Mitarbeiter nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
VG 12, 11, 10 und 9	8,08 Euro	40,37 Euro
VG 9a	8,08 Euro	32,26 Euro
VG 8	8,08 Euro	24,21 Euro

bb) Abschnitt XI Abs. (d) der Anlage 1 AVR

Der Einsatzzuschlag im Rettungsdienst beträgt

- ab 1. März 2024 24,42 Euro

cc) § 3 Abs. 2 der Anlage 1b AVR

Die Zulage nach Abs. 1 beträgt monatlich:

Für Mitarbeiter der Vergütungsgruppen	ab 1. März 2024
1 bis 2	168,71 Euro
3 bis 5b	168,71 Euro
5c bis 12	160,67 Euro

dd) Anlage 2d zu den AVR

Die Vergütungsgruppenzulage nach den Anmerkungen A bis F beträgt in Euro:

ab	A	B	C	D	E	F
1. März 2024	131,46	157,77	174,22	192,92	160,77	214,06

ee) § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. e) und f) der Anlage 6a AVR

e) für Arbeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr

- ab 1. März 2024 1,93 Euro

f) für Arbeit an Samstagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr

- ab 1. März 2024 0,96 Euro

ff) § 7 Absatz 1 Buchstabe a) und Buchstabe b) der Anlage 14 AVR

Das Urlaubsgeld beträgt

a) für die am 1. Juli vollbeschäftigten Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 1 bis 5b der Anlagen 2, 2d und 2e AVR

- ab 1. März 2024 380,75 Euro

b) für die am 1. Juli vollbeschäftigten Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 5c bis 12 der Anlagen 2, 2d und 2e AVR

- ab 1. März 2024 494,95 Euro

IV. Änderungen in Anlage 7 AVR

Ausbildungsvergütungen

Die mittleren Werte der Anlage 7 AVR werden zum 1. März 2024 um 150,00 Euro erhöht.

V. Änderungen in Anlage 17a AVR

Für Mitarbeiter nach Anlagen 2, 2d, 2e, 31, 32 und 33 zu den AVR wird das Wertguthaben nach § 7 Absatz 2 Satz 2 der Anlage 17a AVR zum 1. März 2024 um 11,5 v. H. erhöht.

VI. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt zum 1. Juli 2023 in Kraft.

Anhang

Regelvergütung, Tabellenentgelte und weitere Vergütungsbestandteile (Mittlere Werte)

in den Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes e. V.

ab 1. März 2024

Tabelleneingelgte gemäß Anlage 3 AVR

Mittlere Werte Anlagen 3, gültig ab 01.03.2024 (plus 200 Euro und 5,5 %, mindestens 340 Euro)

Vergütungsgruppe	Grundvergütungssätze in Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	5.587,77 €	6.058,64 €	6.529,54 €	6.776,60 €	7.023,59 €	7.270,52 €	7.517,56 €	7.764,54 €	8.011,50 €	8.258,54 €	8.505,53 €	8.731,68 €
1a	5.188,45 €	5.594,74 €	6.000,99 €	6.227,19 €	6.453,40 €	6.679,60 €	6.905,88 €	7.132,03 €	7.358,32 €	7.584,46 €	7.810,69 €	7.912,24 €
1b	4.826,08 €	5.174,60 €	5.523,17 €	5.744,74 €	5.966,38 €	6.187,95 €	6.409,54 €	6.631,14 €	6.852,70 €	7.074,36 €	7.166,68 €	
2	4.603,29 €	4.901,01 €	5.198,80 €	5.383,44 €	5.568,11 €	5.752,83 €	5.937,51 €	6.122,18 €	6.306,78 €	6.491,45 €	6.609,24 €	
3	4.208,91 €	4.465,12 €	4.721,31 €	4.889,88 €	5.058,37 €	5.226,91 €	5.395,35 €	5.563,85 €	5.732,41 €	5.900,93 €	5.926,30 €	
4a	3.943,68 €	4.155,76 €	4.375,09 €	4.522,87 €	4.670,60 €	4.818,29 €	4.966,00 €	5.113,81 €	5.261,51 €	5.402,34 €		
4b	3.707,16 €	3.884,00 €	4.060,81 €	4.188,13 €	4.317,37 €	4.446,64 €	4.575,94 €	4.705,21 €	4.834,50 €	4.936,01 €		
5b	3.497,16 €	3.640,93 €	3.791,21 €	3.901,69 €	4.007,79 €	4.114,30 €	4.225,07 €	4.335,84 €	4.446,64 €	4.520,50 €		
5c	3.276,29 €	3.387,90 €	3.503,36 €	3.599,87 €	3.701,53 €	3.803,17 €	3.904,87 €	4.006,50 €	4.097,10 €			
6b	3.122,64 €	3.215,58 €	3.308,53 €	3.373,96 €	3.441,61 €	3.509,37 €	3.579,98 €	3.655,08 €	3.730,28 €	3.785,51 €		
7	2.984,17 €	3.061,98 €	3.139,73 €	3.194,70 €	3.249,68 €	3.304,67 €	3.360,01 €	3.417,73 €	3.475,51 €	3.511,39 €		
8	2.857,16 €	2.921,64 €	2.986,14 €	3.027,85 €	3.065,78 €	3.103,67 €	3.141,60 €	3.179,54 €	3.217,45 €	3.255,40 €	3.291,41 €	
9a	2.774,71 €	2.823,37 €	2.872,01 €	2.909,80 €	2.947,56 €	2.985,40 €	3.023,22 €	3.061,05 €	3.098,81 €			
9	2.717,88 €	2.770,93 €	2.824,06 €	2.863,89 €	2.899,91 €	2.935,98 €	2.971,97 €	3.008,03 €				
10	2.549,31 €	2.590,66 €	2.632,04 €	2.669,77 €	2.704,91 €	2.740,92 €	2.776,97 €	2.813,01 €	2.837,68 €			
11	2.413,34 €	2.464,81 €	2.497,18 €	2.522,37 €	2.547,50 €	2.572,71 €	2.597,83 €	2.623,04 €	2.648,19 €			
12	2.328,24 €	2.360,57 €	2.392,96 €	2.418,08 €	2.443,29 €	2.468,43 €	2.493,62 €	2.518,76 €	2.543,92 €			

Ausbildungsvergütungen gemäß Anlage 7 AVR

Bezeichnung Zulage (Quelle AVR)	AVR 2022	AVR 2024 (+150 Euro) ab 01.03.2024
Abschnitt A: Ausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann Abschnitt B: Ausbildung ATA OTA oder Notfallsanitäter		
1. Ausbildungsjahr	1.190,69 €	1.340,69 €
2. Ausbildungsjahr	1.252,07 €	1.402,07 €
3. Ausbildungsjahr	1.353,38 €	1.503,38 €
Abschnitt C: Ausbildung zum Pflegehelfer und zum Pflegeassistenten		
1. Ausbildungsjahr	1.114,91 €	1.264,91 €
2. Ausbildungsjahr	1.173,21 €	1.323,21 €
Abschnitt D: Auszubildende in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zum Erzieher und inbetrieblich-schulischen Gesundheitsberufen		
1. Ausbildungsjahr	1.065,24 €	1.215,24 €
2. Ausbildungsjahr	1.125,30 €	1.275,30 €
3. Ausbildungsjahr	1.222,03 €	1.372,03 €
Abschnitt E: Auszubildende		
1. Ausbildungsjahr	1.068,26 €	1.218,26 €
2. Ausbildungsjahr	1.118,20 €	1.268,20 €
3. Ausbildungsjahr	1.164,02 €	1.314,02 €
4. Ausbildungsjahr	1.227,59 €	1.377,59 €
Bezeichnung Zulage (Quelle AVR)	AVR 2022	AVR 2024 (+150 Euro) ab 01.03.2024
Abschnitt F: Studieren in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen Derzeit entsprechen die Vergütungen denen in den Abschnitten A, B, D und E		
Buchstabe a)		
1. Ausbildungsjahr	1.190,69 €	1.340,69 €
2. Ausbildungsjahr	1.252,07 €	1.402,07 €
3. Ausbildungsjahr	1.353,38 €	1.503,38 €
Ausbildungsentgelt nach Abschluss der Berufsausbildung bis Ende Studium	1.515,00 €	1.665,00 €
Buchstabe b)		
1. Ausbildungsjahr	1.068,26 €	1.218,26 €
2. Ausbildungsjahr	1.118,20 €	1.268,20 €
3. Ausbildungsjahr	1.164,02 €	1.314,02 €
4. Ausbildungsjahr	1.227,59 €	1.377,59 €
Ausbildungsentgelt nach Abschluss der Berufsausbildung bis Ende Studium	1.325,00 €	1.475,00 €
Buchstabe c)		
1. Ausbildungsjahr	1.065,24 €	1.215,24 €
2. Ausbildungsjahr	1.125,30 €	1.275,30 €
3. Ausbildungsjahr	1.222,03 €	1.372,03 €
Ausbildungsentgelt nach Abschluss der Berufsausbildung bis Ende Studium	1.385,00 €	1.535,00 €
Bezeichnung Zulage (Quelle AVR)	AVR 2022	AVR 2024 (+150 Euro) ab 01.03.2024
Abschnitt G: Studieren in praxisintegrierten dualen Studiengängen Derzeit entsprechen die Vergütungen denen in den Abschnitten A, B, D und E (plus 100 Euro)		
Buchstabe a)		
1. Ausbildungsjahr	1.190,69 €	1.340,69 €
2. Ausbildungsjahr	1.252,07 €	1.402,07 €
3. Ausbildungsjahr	1.353,38 €	1.503,38 €
4. Ausbildungsjahr	1.515,00 €	1.665,00 €
Buchstabe b)		
1. Ausbildungsjahr	1.068,26 €	1.218,26 €
2. Ausbildungsjahr	1.118,20 €	1.268,20 €
3. Ausbildungsjahr	1.164,02 €	1.314,02 €
4. Ausbildungsjahr	1.325,00 €	1.475,00 €
Abschnitt H: Praktikanten nach abgelegtem Examen		
1. Pharmazeutisch-technische Assistent/inn/en	1.652,02 €	1.802,02 €
2. Masseur und med. Bademeister/innen	1.595,36 €	1.745,36 €
3. Sozialarbeiter/innen	1.876,21 €	2.026,21 €
4. Sozialpädagoge/inn/en	1.876,21 €	2.026,21 €
5. Erzieher/innen	1.652,02 €	1.802,02 €
6. Kinderpfleger/innen	1.595,36 €	1.745,36 €
7. Altenpfleger/innen	1.652,02 €	1.802,02 €
8. Haus- und Familienpfleger/innen	1.652,02 €	1.802,02 €
9. Heilerziehungshelfer/innen	1.595,36 €	1.745,36 €
10. Heilerziehungspfleger/innen	1.713,76 €	1.863,76 €
11. Arbeitserzieher/innen	1.713,76 €	1.863,76 €

Tabellenentgelte gemäß Anhang A zu Anlage 31 AVR

Mittlere Werte – EG-Tabelle Anlage 31 AVR,
gültig ab 01.03.2024 (plus 200 Euro und 5,5 %, mindestens 340 Euro)

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 15	5.504,00 €	5.863,92 €	6.265,40 €	6.813,49 €	7.377,29 €	7.748,20 €
EG 14	5.003,84 €	5.329,75 €	5.755,37 €	6.227,68 €	6.754,16 €	7.132,13 €
EG 13	4.628,76 €	4.985,95 €	5.392,57 €	5.834,04 €	6.353,53 €	6.635,44 €
EG 12	4.170,32 €	4.581,34 €	5.061,67 €	5.594,63 €	6.220,01 €	6.516,74 €
EG 11	4.032,38 €	4.410,41 €	4.765,62 €	5.151,01 €	5.678,44 €	5.975,19 €
EG 10	3.895,33 €	4.191,53 €	4.528,25 €	4.893,44 €	5.300,10 €	5.433,63 €
EG 9c	3.787,84 €	4.052,08 €	4.339,43 €	4.649,06 €	4.981,91 €	5.220,52 €
EG 9b	3.566,89 €	3.814,56 €	3.969,97 €	4.429,89 €	4.702,42 €	5.018,11 €

Tabellenentgelte gemäß Anhang B zu Anlage 31 AVR

Mittlere Werte – P-Tabelle Anlage 31 AVR,
gültig ab 01.03.2024 (plus 200 Euro und 5,5 %, mindestens 340 Euro)

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16		4.948,85 €	5.114,94 €	5.651,24 €	6.276,41 €	6.552,17 €
P 15		4.847,09 €	4.999,09 €	5.379,10 €	5.833,89 €	6.007,57 €
P 14		4.734,92 €	4.883,26 €	5.254,07 €	5.757,88 €	5.849,82 €
P 13		4.622,78 €	4.767,43 €	5.129,03 €	5.390,13 €	5.457,55 €
P 12		4.398,42 €	4.535,73 €	4.878,96 €	5.089,81 €	5.187,87 €
P 11		4.174,11 €	4.304,05 €	4.628,90 €	4.844,63 €	4.942,71 €
P 10		3.951,87 €	4.072,74 €	4.415,60 €	4.581,08 €	4.685,28 €
P 9		3.770,53 €	3.951,87 €	4.072,74 €	4.305,27 €	4.403,33 €
P 8		3.490,40 €	3.647,59 €	3.849,10 €	4.011,86 €	4.239,52 €
P 7		3.304,69 €	3.490,40 €	3.776,15 €	3.919,00 €	4.066,15 €
P 6	2.820,44 €	2.990,59 €	3.161,86 €	3.526,14 €	3.619,00 €	3.790,39 €
P 4	2.751,14 €	2.811,32 €	2.855,94 €	2.889,61 €	2.917,01 €	2.958,10 €

Stundenvergütungen gemäß Anhang C zu Anlage 31 AVR

Entgeltgruppe	AVR 2023	AVR 2024 (+11,5%)
EG 15	31,52 €	35,14 €
EG 14	29,06 €	32,40 €
EG 13	27,80 €	31,00 €
EG 12	26,29 €	29,31 €
EG 11	24,05 €	26,82 €
EG 10	22,15 €	24,70 €
EG 9c	22,08 €	24,62 €
EG 9b	20,93 €	23,34 €

Entgeltgruppe	AVR 2023	AVR 2024 (+11,5%)
P 16	28,57 €	31,86 €
P 15	26,68 €	29,75 €
P 14	25,22 €	28,12 €
P 13	23,63 €	26,35 €
P 12	22,75 €	25,37 €
P 11	21,94 €	24,46 €
P 10	20,94 €	23,35 €
P 9	20,62 €	22,99 €
P 8	19,71 €	21,98 €
P 7	18,88 €	21,05 €
P 6	17,49 €	19,50 €
P 4	14,78 €	16,48 €

Tabellenentgelte gemäß Anhang A zu Anlage 32 AVR

Mittlere Werte – EG-Tabelle Anlage 32 AVR,
gültig ab 01.03.2024 (plus 200 Euro und 5,5 %, mindestens 340 Euro)

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 15	5.504,00 €	5.863,92 €	6.265,40 €	6.813,49 €	7.377,29 €	7.748,20 €
EG 14	5.003,84 €	5.329,75 €	5.755,37 €	6.227,68 €	6.754,16 €	7.132,13 €
EG 13	4.628,76 €	4.985,95 €	5.392,57 €	5.834,04 €	6.353,53 €	6.635,44 €
EG 12	4.170,32 €	4.581,34 €	5.061,67 €	5.594,63 €	6.220,01 €	6.516,74 €
EG 11	4.032,38 €	4.410,41 €	4.765,62 €	5.151,01 €	5.678,44 €	5.975,19 €
EG 10	3.895,33 €	4.191,53 €	4.528,25 €	4.893,44 €	5.300,10 €	5.433,63 €
EG 9c	3.787,84 €	4.052,08 €	4.339,43 €	4.649,06 €	4.981,91 €	5.220,52 €
EG 9b	3.566,89 €	3.814,56 €	3.969,97 €	4.429,89 €	4.702,42 €	5.018,11 €

Tabellenentgelte gemäß Anhang B zu Anlage 32 AVR

Mittlere Werte – P-Tabelle Anlage 32 AVR,
gültig ab 01.03.2024 (plus 200 Euro und 5,5 %, mindestens 340 Euro)

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16		4.948,85 €	5.114,94 €	5.651,24 €	6.276,41 €	6.552,17 €
P 15		4.847,09 €	4.999,09 €	5.379,10 €	5.833,89 €	6.007,57 €
P 14		4.734,92 €	4.883,26 €	5.254,07 €	5.757,88 €	5.849,82 €
P 13		4.622,78 €	4.767,43 €	5.129,03 €	5.390,13 €	5.457,55 €
P 12		4.398,42 €	4.535,73 €	4.878,96 €	5.089,81 €	5.187,87 €
P 11		4.174,11 €	4.304,05 €	4.628,90 €	4.844,63 €	4.942,71 €
P 10		3.951,87 €	4.072,74 €	4.415,60 €	4.581,08 €	4.685,28 €
P 9		3.770,53 €	3.951,87 €	4.072,74 €	4.305,27 €	4.403,33 €
P 8		3.490,40 €	3.647,59 €	3.849,10 €	4.011,86 €	4.239,52 €
P 7		3.304,69 €	3.490,40 €	3.776,15 €	3.919,00 €	4.066,15 €
P 6	2.820,44 €	2.990,59 €	3.161,86 €	3.526,14 €	3.619,00 €	3.790,39 €
P 4	2.751,14 €	2.811,32 €	2.855,94 €	2.889,61 €	2.917,01 €	2.958,10 €

Stundenvergütungen gemäß Anhang C zu Anlage 32 AVR

Entgelt- gruppe	AVR 2023	AVR 2024 (+11,5%)
EG 15	31,52 €	35,14 €
EG 14	29,06 €	32,40 €
EG 13	27,80 €	31,00 €
EG 12	26,29 €	29,31 €
EG 11	24,05 €	26,82 €
EG 10	22,15 €	24,70 €
EG 9c	22,08 €	24,62 €
EG 9b	20,93 €	23,34 €

Entgelt- gruppe	AVR 2023	AVR 2024 (+11,5%)
P 16	28,57 €	31,86 €
P 15	26,68 €	29,75 €
P 14	25,22 €	28,12 €
P 13	23,63 €	26,35 €
P 12	22,75 €	25,37 €
P 11	21,94 €	24,46 €
P 10	20,94 €	23,35 €
P 9	20,62 €	22,99 €
P 8	19,71 €	21,98 €
P 7	18,88 €	21,05 €
P 6	17,49 €	19,50 €
P 4	14,78 €	16,48 €

Tabellenentgelte gemäß Anhang A zu Anlagen 33 AVR

Mittlere Werte – S-Tabelle Anlage 33 AVR,
gültig ab 01.03.2024 (plus 200 Euro und 5,5 %, mindestens 340 Euro)

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	4.458,20 €	4.571,79 €	5.134,51 €	5.556,51 €	6.189,53 €	6.576,36 €
S 17	4.110,52 €	4.395,96 €	4.853,14 €	5.134,51 €	5.697,17 €	6.027,75 €
S 16	4.026,38 €	4.304,54 €	4.614,00 €	4.993,81 €	5.415,82 €	5.669,04 €
S 15	3.884,14 €	4.149,76 €	4.431,15 €	4.754,68 €	5.275,17 €	5.500,22 €
S 14	3.847,03 €	4.109,38 €	4.422,05 €	4.740,10 €	5.091,81 €	5.337,97 €
S 13	3.756,97 €	4.012,60 €	4.360,80 €	4.642,12 €	4.993,81 €	5.169,65 €
S 12	3.747,09 €	4.002,01 €	4.335,64 €	4.631,04 €	4.996,80 €	5.151,53 €
S 11b	3.697,55 €	3.948,84 €	4.125,39 €	4.575,55 €	4.927,22 €	5.138,23 €
S 11a	3.631,49 €	3.877,94 €	4.053,00 €	4.501,47 €	4.853,14 €	5.064,15 €
S 10	3.394,81 €	3.718,24 €	3.879,97 €	4.363,14 €	4.757,25 €	5.080,96 €
S 9	3.371,39 €	3.598,79 €	3.864,55 €	4.253,22 €	4.620,71 €	4.902,44 €
S 9 ab 1.10.2024	3.439,30 €	3.671,40 €	3.935,15 €	4.325,50 €	4.694,75 €	4.979,60 €
S 8b	3.371,39 €	3.598,79 €	3.864,55 €	4.253,22 €	4.620,71 €	4.902,44 €
S 8a	3.303,85 €	3.526,31 €	3.755,83 €	3.973,29 €	4.185,86 €	4.409,39 €
S 7	3.223,59 €	3.440,19 €	3.655,70 €	3.871,17 €	4.032,82 €	4.276,40 €
S 6	nicht besetzt					
S 5	nicht besetzt					
S 4	3.091,81 €	3.298,76 €	3.487,33 €	3.615,30 €	3.736,51 €	3.925,36 €
S 3	2.924,89 €	3.119,62 €	3.300,78 €	3.467,12 €	3.543,23 €	3.634,14 €
S 2	2.719,14 €	2.838,41 €	2.926,64 €	3.022,45 €	3.130,19 €	3.237,95 €

Dynamische Zulagen gemäß Anlagen 1, 1b, 2d und 14 AVR (Beschäftigte der Anlagen 2)

Bezeichnung Zulage (Quelle AVR)	AVR 2023	AVR 2024 (+11,5%)
Kürzungsbetrag Dozenten und Lehrkräfte VG 2 bis 5b (Anlage 1 IV)	101,36 €	113,02 €
Kürzungsbetrag Dozenten und Lehrkräfte VG 5c bis 8 (Anlage 1 IV)	91,25 €	101,74 €
Kinderzulage (Anlage 1 V)	128,20 €	142,94 €
Erhöhungsbeträge Kinderzulage (1. Kind) (Anlage 1 V)	7,25 €	8,08 €
Erhöhungsbeträge Kinderzulage (weitere Kinder) (Anlage 1 V)	36,21 €	40,37 €
Erhöhungsbeträge Kinderzulage (weitere Kinder) (Anlage 1 V)	28,93 €	32,26 €
Erhöhungsbeträge Kinderzulage (weitere Kinder) (Anlage 1 V)	21,71 €	24,21 €
Einsatzzuschlag Rettungsdienst (Anlage 1 XI Abs. d)	21,90 €	24,42 €
Besitzstandszulage (VG 1 bis 2) (Anlage 1b § 3 Abs. 2)	151,31 €	168,71 €
Besitzstandszulage (VG 3 bis 5b) (Anlage 1b § 3 Abs. 2)	151,31 €	168,71 €
Besitzstandszulage (VG 5c bis 12) (Anlage 1b § 3 Abs. 2)	144,10 €	160,67 €
Anmerkung A zu Tätigkeitsmerkmalen (Anlage 2d)	117,90 €	131,46 €
Anmerkung B zu Tätigkeitsmerkmalen (Anlage 2d)	141,50 €	157,77 €
Anmerkung C zu Tätigkeitsmerkmalen (Anlage 2d)	156,25 €	174,22 €
Anmerkung D zu Tätigkeitsmerkmalen (Anlage 2d)	173,02 €	192,92 €
Anmerkung E zu Tätigkeitsmerkmalen (Anlage 2d)	144,19 €	160,77 €
Anmerkung F zu Tätigkeitsmerkmalen (Anlage 2d)	191,98 €	214,06 €
Zuschlag für Nachtarbeit (Anlage 6a lit. e)	1,73 €	1,93 €
Zuschlag für Samstagarbeit (Anlage 6a lit. f)	0,86 €	0,96 €
Urlaubsgeld VG 5b bis 1 (Anlage 14 § 7 (a))	341,48 €	380,75 €
Urlaubsgeld VG 12 bis 5c (Anlage 14 § 7 (b))	443,90 €	494,95 €

Dynamische Zulagen gemäß Anlagen 31 bis 33 AVR

Bezeichnung Zulage (Quelle AVR)	2023	AVR 2024 (+11,5%)
Zulage in Anlage 31 (§ 12 Abs. 4)	120,00 €	133,80 €
Zulage in Anlage 32 (§ 12 Abs. 4)	120,00 €	133,80 €
Garantiebetrag 1 in Anlage 31 (§ 3 Anhang F iVm § 14 Abs. 4 a.F.)	65,46 €	72,99 €
Garantiebetrag 2 in Anlage 31 (§ 3 Anhang F iVm § 14 Abs. 4 a.F.)	104,74 €	116,79 €
Garantiebetrag 1 in Anlage 32 (§ 3 Anhang G iVm § 14 Abs. 4 a.F.)	65,46 €	72,99 €
Garantiebetrag 2 in Anlage 32 (§ 3 Anhang G iVm § 14 Abs. 4 a.F.)	104,74 €	116,79 €
Garantiebetrag 1 in Anlage 33 (§ 13 Abs. 4)	65,46 €	72,99 €
Garantiebetrag 2 in Anlage 33 (§ 13 Abs. 4)	104,74 €	116,79 €

Paderborn, 15.08.2023

Der Diözesanadministrator für das Erzbistum Paderborn

L. S. 

Diözesanadministrator

Gz.: 5/1318.20/9/3-2023

Nr. 95. Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 15. Juni 2023 – Änderung Anlage 30 –

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat die nachfolgenden Beschlüsse gefasst:

Änderungen in Anlage 30 zu den AVR

Tarifabschluss der Ärztinnen und Ärzte 2023/2024

Tarifrunde Teil 2

A.

Beschlusstext:

I. In § 2 Satz 2 Anlage 30 AVR werden die Wörter „in Höhe von 28,79 Euro“ durch die Wörter „ab 1. Juli 2023 in Höhe von 30,17 Euro und ab 1. April 2024 in Höhe von 31,38 Euro“ ersetzt.

II. § 8 Anlage 30 AVR wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 2 Satz 1 Anlage 30 AVR wird wie folgt gefasst (mittlere Werte):

„¹Für die als Arbeitszeit gewertete Zeit des Bereitschaftsdienstes wird das nachstehende Entgelt je Stunde in Euro gezahlt

ab dem 1. Juli 2023 (erhöht um 4,8 Prozent)

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	32,76	32,76	34,00	34,00	35,24	35,24
II	38,95	38,95	40,19	40,19	41,45	41,45
III	42,06	42,06	43,29			
IV	45,77	45,77				

ab dem 1. April 2024 (erhöht um 4,0 Prozent)

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	34,07	34,07	35,36	35,36	36,65	36,65
II	40,51	40,51	41,80	41,80	43,11	43,11
III	43,74	43,74	45,02			
IV	47,60	47,60“				

2. In § 8 Absatz 2 Satz 3 Anlage 30 AVR wird das Datum „31. Dezember 2022“ durch das Datum „30. Juni 2024“ ersetzt.

III. Anhang A der Anlage 30 AVR wird wie folgt gefasst (mittlere Werte):

Erhöht um 4,8 Prozent

„Tabelle AVR Ärztinnen und Ärzte (monatlich in Euro) gültig ab 1. August 2023						
Entgeltgruppe	Grundentgelt					
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	5.084,92	5.373,18	5.579,03	5.935,85	6.361,32	6.536,32
II	6.711,29	7.273,99	7.768,09	8.056,32	8.337,64	8.618,98
III	8.406,29	8.900,36	9.607,20	–	–	–
IV	9.888,50	10.595,38	–	–	–	–

Erhöht um 4,0 Prozent

Tabelle AVR Ärztinnen und Ärzte (monatlich in Euro) gültig ab 1. April 2024						
Entgelt- gruppe	Grund- entgelt	Entgeltstufen				
		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
I	5.288,32	5.588,11	5.802,19	6.173,28	6.615,77	6.797,77
II	6.979,74	7.564,95	8.078,81	8.378,57	8.671,15	8.963,74
III	8.742,54	9.256,37	9.991,49	–	–	–
IV	10.284,04	11.019,20	–	–	–	–“

IV. Die mittleren Werte sind bis zum 30. Juni 2024 befristet.

V. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt zum 1. Juli 2023 in Kraft.

Paderborn, 15.08.2023

Der Diözesanadministrator für das Erzbistum Paderborn

L. S. 

Diözesanadministrator

Gz.: 5/1318.20/9/3-2023

Nr. 96. Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 15. Juni 2023 – Änderung Anlage 17 a –

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat die nachfolgenden Beschlüsse gefasst:

*Anteilige Weihnachtswahlleistung bei Altersteilzeit
Anlage 17a zu den AVR*

A.

Beschlusstext:

I. Die Anlage 1 zu den AVR wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt XIV Absatz b Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c) der Anlage 1 zu den AVR werden nach der Zahl „17“ die Wörter „oder des § 11 Abs. 2 Buchstabe a) oder b) der Anlage 17a“ eingefügt.

II. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Juli 2023 in Kraft.

Paderborn, 15.08.2023

Der Diözesanadministrator für das Erzbistum Paderborn

L. S. 

Diözesanadministrator

Gz.: 5/1318.20/9/3-2023

Nr. 97. Beschluss der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen am 28. Juni 2023

Die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen beschließt:

*1. Übernahme der beschlossenen mittleren Werte/
Festsetzung der Vergütung*

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 15. Juni 2023 betreffend die Tarifrunde 2023, Teil 2, die Ergänzung der Anlage 1c zu den AVR sowie den Tarifabschluss der Ärztinnen und Ärzte 2023/2024, Tarifrunde Teil 2 wird mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte in derselben Höhe, wie sie jeweils im Teil

- Tarifrunde 2023, Teil 2, hier in A. II. bis IV.,
- Ergänzung der Anlage 1c zu den AVR, hier in A. I.1.,
- Tarifabschluss der Ärztinnen und Ärzte 2023/2024, Tarifrunde Teil 2, hier in A. I. bis III.

enthalten sind, als neue Werte für den Bereich der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen festgesetzt werden.

2. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Juli 2023 in Kraft.

Die vorstehenden Änderungen der Regionalkommission des Deutschen Caritasverbandes setze ich hiermit für das Erzbistum Paderborn in Kraft.

Paderborn, 21.08.2023

Der Diözesanadministrator für das Erzbistum Paderborn

L. S. 

Diözesanadministrator

Gz.: 5/1318.20/9/4-2023

Nr. 98. Änderung der Ordnung für Ständige Diakone im Erzbistum Paderborn

Artikel 1

Änderung der Anlage 2 der Ordnung für Ständige Diakone im Erzbistum Paderborn

Die Ordnung für Ständige Diakone im Erzbistum Paderborn vom 25. Juli 2022 (KA 2022, Stück 9, Nr. 118.) wird wie folgt geändert:

I. Die Absätze 1 bis 3 werden wie folgt neu gefasst:

1. Höhe der Aufwandsentschädigung für allgemeine Aufwendungen

Ständige Diakone im Zivilberuf gemäß § 17 Absatz 8 Dienstrechtliche Bestimmungen erhalten monatlich 250,00 €. Die Entschädigung ist gemäß § 3 Nummer 12 EStG steuerfrei und gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 16 SvEV sozialversicherungsfrei.

2. Höhe der Entschädigung für Diakone, die im Arbeitsverhältnis mit dem Erzbistum Paderborn stehen

Ständige Diakone, die aus steuer- und sozialversicherungsrechtlicher Sicht in einem Arbeitsverhältnis zum Erzbistum Paderborn stehen, erhalten statt der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 eine Entschädigung, die zusammen mit den weiteren Bezügen der Steuer- und Sozialversicherungspflicht unterliegt. Die Entschädigung beträgt unter Berücksichtigung eines Ausgleiches der Steuer- und Sozialversicherungsbeiträge monatlich 400,00 €.

3. Höhe der Aufwandsentschädigungen für Sonstige Dienste

Ständige Diakone mit Zivilberuf, die als Mentoren von Diakonatskreisen tätig sind, erhalten für diese Tätigkeit eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 250,00 €. Die Aufwandsentschädigung ist gemäß § 3 Nr. 26 EStG steuerfrei und gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 16 SvEV sozialversicherungsfrei.

Absatz 2 gilt entsprechend.

II. Absatz 2 wird durch die Ergänzungen der Absätze 2 und 3 zu Absatz 4.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die vorstehenden Regelungen treten rückwirkend zum 1. Juli 2023 in Kraft.

Paderborn, den 21.08.2023

Der Diözesanadministrator für das Erzbistum Paderborn

L. S. 

Diözesanadministrator

Gz.: 5.104/1352/18/1-2023

Nr. 99. Änderung der Ordnung „Zuschüsse zu den Kosten für die Vergütung der Haushälterinnen“

Artikel 1

Übernahme des TV Inflationsausgleich aus der KAVO

Die Ordnung „Zuschüsse zu den Kosten für die Vergütung der Haushälterinnen“ vom 16. Juli 2002 (KA 2002, Nr. 157.), zuletzt geändert am 9. Juni 2021 (KA 2021, Stück 6, Nr. 75.), wird wie folgt geändert:

In § 3a wird der gesamte Passus zur Einmaligen Corona-Sonderzahlung 2020 gestrichen und in Gänze wie folgt neu gefasst:

„§ 3a

Bestimmungen über Einmalzahlungen

1. Inflationsausgleich 2023: Die Haushälterinnen erhalten eine einmalige Sonderzahlung mit dem Entgelt für den Monat Oktober 2023 (Inflationsausgleich 2023), wenn ihr Arbeitsverhältnis am 1. September 2023 bestand und an mindestens einem Tag zwischen dem 1. Januar 2023 und dem 30. September 2023 Anspruch auf Entgelt bestanden hat. Die Höhe des Inflationsausgleichs 2023 beträgt 1.240 Euro.

2. Monatliche Einmalzahlungen: Haushälterinnen erhalten in den Monaten November 2023 bis Juni 2024 (Bezugsmonate) monatliche Sonderzahlungen. Die Auszahlung erfolgt mit dem Entgelt des jeweiligen Bezugsmonats. Der Anspruch auf den monatlichen Inflationsausgleich besteht jeweils nur, wenn in dem Bezugsmonat ein Arbeitsverhältnis besteht und an mindestens einem Tag im Bezugsmonat Anspruch auf Entgelt bestanden hat. Die Höhe der monatlichen Sonderzahlungen beträgt 220,00 €.

3. Der Inflationsausgleich 2023 nach Absatz 1 sowie die monatlichen Sonderzahlungen nach Absatz 2 werden jeweils zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt gewährt. Es handelt sich jeweils um einen Zuschuss des Arbeitgebers zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise im Sinne des § 3 Nummer 11c des Einkommensteuergesetzes.

4. Die Einmalzahlungen werden nach den Regelungen des § 2 Absatz 1 und 3 dieser Ordnung bezuschusst.

5. Über den Zuschuss nach § 2 hinaus wird für den Inflationsausgleich 2023 ein zusätzlicher Zuschuss in Höhe von 806,00 € und für die monatlichen Einmalzahlungen ein zusätzlicher Zuschuss von 143,00 € gewährt.

6. Sofern der Beschäftigungsumfang der Haushälterinnen im jeweiligen Bezugsmonat weniger als 100 % beträgt, werden die Sonderzahlung nach Absatz 1 und der Zuschuss nach Absatz 3 anteilig entsprechend dem Beschäftigungsumfang gewährt. Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am 1. Tag des jeweiligen Bezugsmonats.“

Artikel 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Regelung des § 3a tritt zum 1. September 2023 in Kraft und tritt nach Auszahlung der letzten Einmalzahlung und mit Ablauf des 30. Juni 2024 außer Kraft.

Paderborn, den 21.08.2023

Der Diözesanadministrator für das Erzbistum Paderborn

L. S. 

Diözesanadministrator

Gz.: 5.104/1359/6/1-2023

Nr. 100. Änderung der Ordnung über die Kostenerstattung für die Dienstreisen der Geistlichen im Erzbistum Paderborn (Reisekostenordnung für Geistliche – GRKO)

Artikel 1

Änderung der Reisekostenordnung für Geistliche – GRKO

Die Reisekostenordnung für Geistliche im Erzbistum Paderborn vom 27. September 2016 (KA 2016, Stück 11, Nr. 180.) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 (1) wird wie folgt geändert:

Die Angabe „1.440,00“ wird durch die Angabe „1.680,00“ ersetzt.

2. In § 3 (3) wird wie folgt geändert:

Der Text „der Zentralabteilung“ wird durch den Text „des Bereichs“ ersetzt.

3. In § 4 (1) wird wie folgt geändert:

Die Angabe „175,00“ wird durch die Angabe „210,00“ ersetzt.

4. In § 6 (2) wird wie folgt geändert:

Der Satz „Hinsichtlich der Notwendigkeit der Aufwendungen finden die für Angestellte im Kirchlichen Dienst geltenden Regelungen (Anlage 15 KAVO) Anwendung“ wird durch den Satz „Hinsichtlich der Notwendigkeit der Aufwendung finden die Regelungen des Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter (Landesreisekostengesetz LRKG) des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung Anwendung“ ersetzt.

5. In § 7 (2) wird wie folgt geändert:

Der Satz „Die Wegstreckenentschädigung beträgt 0,30 € pro gefahrenem Kilometer und wird im Rahmen der gesetzlichen Regelungen steuer- und sozialversicherungsfrei ausgezahlt“ wird durch den Passus: „Die Wegstreckenentschädigung beträgt 30 Cent pro gefahrenem Kilometer für die Nutzung des privaten PKW, für zweirädrige Kraftfahrzeuge und Fahrräder 20 Cent je Kilometer und wird im Rahmen der gesetzlichen Regelungen steuer- und sozialversicherungsfrei ausgezahlt. Für Dienstreisen im Zeitraum vom 1. Juli 2023 bis zum 31. Dezember 2024 beträgt die Wegstreckenentschädigung 35 Cent je Kilometer für PKW, für zweirädrige Kraftfahrzeuge und Fahrräder 23 Cent je Kilometer. Mit diesen Pauschalsätzen sind die Kosten der Fahrzeugvollversicherung abgegolten.“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Regelungen des Artikels 1 treten zum 1. Juli 2023 in Kraft.

Paderborn, den 21.08.2023

Der Diözesanadministrator für das Erzbistum Paderborn

L. S. 

Diözesanadministrator

Gz.: 5.104/1356/3/1-2023

Nr. 101. Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Pastoralverbund Dortmund-Nordost

Artikel 1

(1) Nach Anhörung der Beteiligten wird im Dekanat Dortmund der Pastorale Raum Pastoralverbund Dortmund-Nordost errichtet.

(2) Der Pastorale Raum Pastoralverbund Dortmund-Nordost umfasst:

Pfarrei St. Aloysius Derne,
Pfarrvikarie St. Bonifatius Kirchderne,
Pfarrei St. Franziskus Scharnhorst,
Pfarrei St. Immaculata Scharnhorst,
Pfarrei St. Petrus Canisius Husen,
Pfarrei St. Johannes Bapt. Kurl und
Pfarrei St. Michael Lanstrop.

(3) Die genannten Pfarreien und Pfarrvikarien bleiben im bisherigen Umfang rechtlich selbstständig.

(4) Eine neue Rechtsperson wird hierdurch nicht errichtet.

(5) Mit der Errichtung des Pastoralen Raumes erlöschen die bisherigen Pastoralverbände Derne-Kirchderne-Scharnhorst und Kirchspiel Husen-Kurl-Lanstrop.

Artikel 2

Sitz des Pastoralen Raumes ist die Pfarrei St. Franziskus Scharnhorst.

Artikel 3

(1) Der Leiter des Pastoralen Raumes wird durch gesondertes Dekret ernannt.

(2) Der Leiter ist gegenüber den weiteren im Pastoralen Raum tätigen Priestern, Diakonen und Gemeindefereferentinnen und Gemeindefereferenten sowie Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten weisungsbefugt.

(3) Im Übrigen bestimmt sich die Rechtsstellung des Leiters nach dem Grundstatut für Pastoralverbände in der jeweils geltenden Fassung.

Artikel 4

Alle übrigen im Pastoralen Raum tätigen Priester sowie die Diakone, Gemeindefereferentinnen und Gemeindefereferenten sowie Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten werden im Regelfall im Rahmen des gesamten Pastoralen Raumes eingesetzt.

Artikel 5

(1) Die Kirchenvorstände werden nach geltendem Recht weiterhin auf der Ebene der einzelnen Kirchengemeinden gebildet. Den Vorsitz in den Kirchenvorständen führt der Inhaber des seelsorglichen Leitungsamtes in der jeweiligen Kirchengemeinde.

(2) Die Bildung der Pfarrgemeinderäte oder eines Gesamtpfarrgemeinderates erfolgt nach Maßgabe des geltenden diözesanen Rechts.

Artikel 6

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Grundstatuts für Pastoralverbände in der jeweils geltenden Fassung.

Artikel 7

Dieses Dekret wird vollzogen mit Wirkung vom 1. September 2023.

Paderborn, 28. Juli 2023

Der Diözesanadministrator für das Erzbistum Paderborn

L. S. 

Diözesanadministrator

Gz.: 2.001/3424.11/99/98-2020

Nr. 102. Dienstordnung für den Dienst der katholischen Seelsorge in den Justizvollzugseinrichtungen und Unterbringungseinrichtungen für Ausreisepflichtige des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14. September 2023

Der Erzbischof von Köln, der Diözesanadministrator für das Erzbistum Paderborn und die Bischöfe von Aachen, Essen und Münster haben die nachstehende Dienstordnung für den Dienst der katholischen Seelsorge in Justizvollzugseinrichtungen und Unterbringungseinrichtungen für Ausreisepflichtige des Landes Nordrhein-Westfalen erlassen. Dies erfolgte im Benehmen mit dem Land Nordrhein-Westfalen, soweit die Geschäftsbereiche der zuständigen Ministerien betroffen sind.

1. Seelsorge in den Justizvollzugseinrichtungen und Unterbringungseinrichtungen für Ausreisepflichtige

1. Die Seelsorge in den Justizvollzugseinrichtungen und Unterbringungseinrichtungen für Ausreisepflichtige des Landes Nordrhein-Westfalen ist Teil der der Katholischen Kirche obliegenden allgemeinen Seelsorge und vollzieht sich nach den Ordnungen der zuständigen Diözese. Ändern sich die Vollzugs-, Unterbringungs- oder Arrestformen, so findet diese Dienstordnung entsprechende Anwendung.

2. Sie wird hauptamtlich oder nebenamtlich von Priestern und Diakonen und sonstigen in der Anstalts- bzw. Einrichtungsseelsorge tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ausgeübt. Anstalts- bzw. Einrichtungsseelsorgende¹ sind diejenigen, die von dem Ortsordinarius mit der Seelsorge in einer Justizvollzugseinrichtung oder Unterbringungseinrichtung für Ausreisepflichtige beauftragt worden sind.

3. Die Anstalts- bzw. Einrichtungsseelsorgenden werden unabhängig von dem jeweiligen Beschäftigungsumfang in das Beamtenverhältnis übernommen. Sind die dienstrechtlichen Voraussetzungen dafür nicht erfüllt

¹ Zwecks leichter Lesbarkeit dieser Dienstordnung werden nachfolgend sowohl Priester und Diakone als auch die sonstigen in der Anstalts- bzw. Einrichtungsseelsorge tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als „Anstalts- bzw. Einrichtungsseelsorgende“ bezeichnet.

oder ist die Begründung eines Beamtenverhältnisses aus haushaltsrechtlichen Gründen nicht möglich, werden sie als Beschäftigte gemäß Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) tätig. In begründeten Einzelfällen werden sie im Rahmen eines zwischen dem jeweiligen Bistum und dem Land Nordrhein-Westfalen zu schließenden Gestellungsvertrages tätig.

4. Bei Beamtinnen bzw. Beamten und Beschäftigten gemäß TV-L liegt die Dienstaufsicht beim Land, die unmittelbar durch die Anstalts- bzw. Einrichtungsleitung ausgeübt wird. Anstalts- bzw. Einrichtungsseelsorgende, die im Rahmen eines Gestellungsvertrages tätig werden, bleiben in persönlicher, arbeitsrechtlicher und seelsorglicher Hinsicht dem Ortsordinarius unterstellt ungeachtet der Weisungsrechte der Anstalts- bzw. Einrichtungsleitung.

5. Die Fachaufsicht obliegt dem Ortsordinarius. Er hat das Recht zur regelmäßigen Visitation.

6. Die Anstalts- bzw. Einrichtungsseelsorgenden sind verpflichtet, bei der Ausübung ihres Dienstes die gesetzlichen sowie die sonstigen Bestimmungen und Anordnungen für den Justizvollzug und den Vollzug der Abschiebhaft zu beachten. Das gilt auch für die Anordnungen, die von der Justizvollzugsanstalt bzw. Unterbringungseinrichtung für Ausreisepflichtige in Bezug auf Gefangene, Arrestantinnen und Arrestanten sowie Untergebrachte allgemein oder im Einzelfall getroffen werden. Die zu beachtenden Bestimmungen und Anordnungen werden den Anstalts- bzw. Einrichtungsseelsorgenden durch die Anstalts- bzw. Einrichtungsleitung zur Kenntnis gegeben.

7. Das Beicht- und Seelsorgegeheimnis ist streng zu wahren und wird gewährleistet.

II. Aufgaben der Anstalts- bzw. Einrichtungsseelsorge

Zur Anstalts- bzw. Einrichtungsseelsorge gehören im Wesentlichen folgende Aufgaben:

1. regelmäßige Gottesdienste, insbesondere an Sonn- und kirchlichen Feiertagen, und Gottesdienste gemäß besonderer Absprache,
2. Spendung und Feier der Sakramente,
3. Vornahme sonstiger Kasualien,
4. seelsorgliche Gespräche mit Gefangenen, Arrestantinnen und Arrestanten oder Untergebrachten, und zwar
 - einzeln in deren Haftraum oder
 - einzeln oder in Gruppen im Anstalts- bzw. Einrichtungsseelsorgebereich,
5. Durchführung von Sonderbesuchen aus seelsorglichen Gründen,
6. seelsorglicher Beistand und karitative Hilfe für die Gefangenen, Arrestantinnen und Arrestanten sowie Untergebrachten und deren Angehörige in Partnerschafts-, Ehe- und Familienangelegenheiten und in Lebenskrisen,
7. Krankenseelsorge,
8. religiöse Unterweisung und sonstige Hilfen zur Persönlichkeitsbildung,
9. Gruppenarbeit, Kurse und Mitwirkung bei der Freizeitgestaltung,
10. Mitwirkung bei Ausführungen Gefangener, Arrestantinnen und Arrestanten sowie Untergebrachter,

11. Durchführung von Ausgängen Gefangener oder Arrestantinnen und Arrestanten,

12. Durchführung von und Mitwirkung an Feiern zu besonderen Gelegenheiten,

13. Kontaktaufnahme zu den Angehörigen oder sonstigen Bezugspersonen der Gefangenen, Arrestantinnen und Arrestanten sowie Untergebrachten und ihren Pfarrgemeinden,

14. Teilnahme an Dienstbesprechungen,

15. Möglichkeit der Teilnahme an Konferenzen,

16. freigestellte Mitwirkung an Vorbereitung, Erstellung und Durchführung des Vollzugsplanes oder des Erziehungsplanes, jeweils unter Beachtung und Einbeziehung der besonderen seelsorglichen Belange der Gefangenen oder Arrestantinnen und Arrestanten,

17. Äußerungen in Gnadensachen und in Verfahren nach §§ 57, 57 a, 57 b StGB der § 88 JGG, welche aus Gründen seelsorglichen Ermessens abgelehnt werden können,

18. Zusammenarbeit mit den übrigen im Justizvollzug tätigen Personen in ihren Bemühungen, die Gefangenen oder Arrestantinnen und Arrestanten zu befähigen, das Vollzugsziel zu erreichen,

19. Bereitschaft zur Seelsorge an allen in den Justizvollzugs- oder Unterbringungseinrichtungen Tätigen,

20. Mitwirkung bei der berufsethischen Aus- und Fortbildung der Anstalts- bzw. Einrichtungsbediensteten,

21. Gewinnung, Anleitung und Begleitung von ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern,

22. Mitwirkung bei der Auswahl religiöser Bücher, Schriften und sonstiger Medien,

23. Mitwirkung bei der Öffentlichkeitsarbeit für die Gefängnis- und Einrichtungsseelsorge in Kirche und Gesellschaft.

III. Rechte der Anstalts- bzw. Einrichtungsseelsorgenden

1. Die Anstalts- bzw. Einrichtungsseelsorgenden haben das Recht,

a) Gefangene, Arrestantinnen und Arrestanten sowie Untergebrachte ihres eigenen Bekenntnisses umfassend zu betreuen,

b) Gefangene, Arrestantinnen und Arrestanten sowie Untergebrachte anderer Konfessionen auf deren Wunsch und im Benehmen mit dem zuständigen Seelsorger / der zuständigen Seelsorgerin dieser Konfession zu betreuen,

c) Gefangene, Arrestantinnen und Arrestanten sowie Untergebrachte anderer Religionsgemeinschaften oder ohne religiöses Bekenntnis auf deren Wunsch zu betreuen,

d) darüber hinaus Gefangene, Arrestantinnen und Arrestanten sowie Untergebrachte aus seelsorglichen Gründen zu besuchen.

2. Unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen dürfen die Anstalts- bzw. Einrichtungsseelsorgenden sich beauftragter pastoraler Dienste bedienen und für Gottesdienste, Sakramentspendung sowie für andere religiöse Veranstaltungen Seelsorgende von außen zuziehen.

3. Die Anstalts- bzw. Einrichtungsseelsorgenden haben nach vorheriger Absprache mit der Anstalts- bzw. Einrichtungsleitung das Recht, ehrenamtlich tätige Personen zur seelsorglichen Mitarbeit heranzuziehen.

4. Für die im dienstlichen Interesse der Anstalts- bzw. Einrichtungsseelsorge stattfindenden Aus-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen der Kirche wird im Rahmen der staatlichen bzw. kirchlichen Bestimmungen Dienstbefreiung gewährt. Das gleiche gilt für die Teilnahme an Exerzitien der Kirche sowie an der Landes- und Bundeskonferenz der Katholischen Gefängnisseelsorge.

IV. Organisatorische Voraussetzungen für die Anstalts- bzw. Einrichtungsseelsorge

Die Verwaltungen der Justizvollzugseinrichtungen sowie der Unterbringungseinrichtungen für Ausreisepflichtige schaffen im Rahmen der geltenden Bestimmungen und Anordnungen die zur Dienstausübung der Einrichtungsseelsorge nötigen organisatorischen Voraussetzungen.

Dazu gehören insbesondere:

1. Mitteilung aller Zugänge von Gefangenen, Arrestantinnen und Arrestanten sowie Untergebrachten katholischer Konfession unter Bekanntgabe der Personalien und namentliche Mitteilung aller Abgänge,

2. Gewährung der Einsicht in Personalakten von Gefangenen, Arrestantinnen und Arrestanten sowie Untergebrachten,

3. selbstständiger Zugang zu den Gefangenen, Arrestantinnen sowie Untergebrachten,

4. Aushändigung des Anstalts- bzw. Einrichtungsschlüssels,

5. Bereitstellung geeigneter Räume für Gottesdienste, Gruppen- und Einzelgespräche, Sonderbesuche und Freizeitveranstaltungen,

6. Berücksichtigung der Gottesdienstzeiten und anderer Veranstaltungen bei der Planung und Festlegung des Veranstaltungsprogramms der Einrichtung,

7. Gewährleistung der Teilnahmemöglichkeit der Gefangenen, Arrestantinnen und Arrestanten sowie Untergebrachten an den Gottesdiensten,

8. Ermöglichung von seelsorglichen Sonderbesuchen, auch außerhalb der festgelegten Besuchszeiten,

9. unverzügliche Information bei besonderen Ereignissen, wie beispielsweise schweren Erkrankungen, Suizidversuchen, Todesfällen, Unterbringung in besonders gesicherten Haft- bzw. Arresträumen,

10. Absprachen mit den Anstalts- bzw. Einrichtungsseelsorgenden über besondere Veranstaltungen im Gottesdienstraum,

11. Bereitstellung eines geeigneten Dienstzimmers einschließlich eines Telefons mit Außenverbindung unter Ausschluss der Überwachung und Aufzeichnung der ein- und ausgehenden Gespräche und, soweit technisch möglich, der gewählten Rufnummern, um den Schutz des Seelsorgegeheimnisses zu gewährleisten,

12. grundsätzlicher Ausschluss der inhaltlichen Postkontrolle bei eingehender und ausgehender Post von internen und externen Seelsorgenden an bzw. von Gefangene/-n, Arrestantinnen und Arrestanten sowie

Untergebrachte/-n zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses, wenn die Absenderin oder der Absender zutreffend angegeben wird bzw. die Identität der Absenderin oder des Absenders feststeht,

13. Ausschluss der Überwachung der technischen Kommunikationsmittel der Seelsorgenden einschließlich Internetüberwachung zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses,

14. soweit Seelsorge mit technischen Kommunikationsmitteln ausgeübt wird, haben die jeweilige Einrichtung und die in der Seelsorge tätige Person dafür Sorge zu tragen, dass die Vertraulichkeit in höchstmöglichem Maß gewahrt bleibt;

15. Zuteilung von Helferinnen und Helfern aus Reihen der Gefangenen sowie Arrestantinnen und Arrestanten,

16. Bereitstellung ausreichender Mittel zur Deckung der angemessenen Sach- und Personalkosten (z. B. Portokosten), Mittel für die Tätigkeit der Organistin bzw. des Organisten und die Vertretung der Anstalts- bzw. Einrichtungsseelsorgenden; rechtzeitige Anmeldung des Finanzbedarfs bei der Anstalts- bzw. Einrichtungsleitung wird zwecks Vorbereitung des Haushalts vorausgesetzt.

V. Auslegung, Anwendung und Änderung dieser Dienstordnung

1. Ergeben sich Schwierigkeiten in der Auslegung oder Anwendung dieser Dienstordnung, die nicht zwischen Anstalts- bzw. Einrichtungsleitung und Anstalts- bzw. Einrichtungsseelsorge gelöst werden können, werden sich die zuständigen Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen und das jeweilige Bistum unverzüglich gegenseitig informieren und versuchen, die Schwierigkeiten einvernehmlich zu beheben.

2. Bei Meinungsverschiedenheiten stehen neben dem Vorsitzenden der Katholischen Pastorkonferenz für die Gefängnisseelsorge in Nordrhein-Westfalen auch die Dekane für den Bereich der katholischen Gefängnisseelsorge in den Justizvollzugsanstalten des rheinischen und des westfälischen Teils des Landes Nordrhein-Westfalen als Vermittler zur Verfügung.

3. Vor Änderung dieser Dienstordnung ist das Benehmen mit den zuständigen Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen herbeizuführen.

VI. Inkrafttreten

Diese Dienstordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Zugleich tritt die Kirchliche Dienstordnung für den Dienst der katholischen Seelsorge in den Justizvollzugseinrichtungen einschließlich der Abschiebungshaftanstalten und der Jugendarrestanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen – AV d. JM vom 17. Juni 2003 (4561 – IV A. 5) in der Fassung vom 14. Juni 2011² – außer Kraft.

Paderborn, den 14. September 2023

Der Diözesanadministrator für das Erzbistum Paderborn

L. S. 

Diözesanadministrator

Gz.: 1.7/3364/1/1-2023

² Für das Erzbistum Paderborn veröffentlicht in KA 2003, Nr. 106.; KA 2010, Nr. 128.

Personalnachrichten

Nr. 103. Personalchronik

Verfügungen des Diözesanadministrators

Personalveränderungen Kleriker

Ernennungen

Drees, Ansgar, Pastor im Pastoralen Raum Pastoralverbund Brilon, zusätzlich zum zweiten stellvertretenden Dechanten für das Dekanat Hochsauerland-Ost: 29.6./1.7.2023

Elbracht, Christian, Pastor, unter Aufrechterhaltung der Ernennung zum Diözesanjugendschützenpräses im Diözesanverband Paderborn des Bundes der St. Sebastianus-Schützenjugend sowie unter Entpflichtung als Pastor im Pastoralen Raum Pastoralverbund Marsberg zum Pfarradministrator in Wenden, zum Pfarrverwalter in Gerlingen, Hünsborn und Römershagen, zum Verwalter in Hillmicke und Otffingen sowie zum Leiter des Pastoralen Raumes Pastoralverbund Wendener Land: 6.4./1.8.2023

Kamphans, Matthias, Pastor im Pastoralen Raum Pastoralverbund Medebach-Hallenberg, zusätzlich zum Dechanten für das Dekanat Hochsauerland-Ost: 29.6./1.7.2023

Lipinski, Norbert, Pfarrer in Winterberg, zusätzlich zum ersten stellvertretenden Dechanten für das Dekanat Hochsauerland-Ost: 29.6./1.7.2023

Mandelkow, Paul, Pfarrer in Unna, zusätzlich erneut zum Dechanten für das Dekanat Unna: 15.8./1.9.2023

Dr. Petrat, Nils, Pastor, zum Pastor im Pastoralen Raum Herne: 3.5./1.8.2023

Ehrungen

Zu Geistlichen Räten ad honores wurden unter dem 20. Juli 2023 ernannt:

Dr. Freier, Konrad, Pfarrer i. R., Geseke

Korsus, Markus, Pfarrer i. R., Verl

Dr. Szmigielski, Witold, Pfarrer i. R., Rheda-Wiedenbrück

Entpflichtungen

Kemper, Meinolf, Propst in Niedermarsberg, als stellvertretender Dechant für das Dekanat Hochsauerland-Ost: 29.6./1.7.2023

Quante, Elmar, unter Annahme seines Stellenverzichtes als Pfarrer in Gütersloh, St. Pankratius, als Pfarrverwalter in Gütersloh, Heilig Kreuz sowie als Leiter des Pastoralen Raumes Pastoralverbund Gütersloh: 30.6./1.7.2023

Dr. Richter, Reinhard, Propst in Brilon, als stellvertretender Dechant für das Dekanat Hochsauerland-Ost: 29.6./1.7.2023

Versetzungen in den endgültigen Ruhestand

Klemens, Antoni, als Pastor i. e. R.: 24.5./1.7.2023

Schulte, Hermann-Josef, als Pastor im Pastoralen Raum Pastoralverbund Brilon: 28.7./1.8.2023

Senkowski, Tadeusz, als Krankenhauspfarrer i. e. R.: 1.6.2023

Dr. Weidemann, Franz, Pfarrer, als Pastor im Pastoralen Raum Pastoralverbund Dortmund-Mitte: 20.9.2022/1.7.2023

*Verfügungen des Ständigen Vertreters des Diözesanadministrators**Personalveränderungen Kleriker**Ernennungen/Beauftragungen*

Drüker, Jürgen, Pastor im Pastoralen Raum Pastoralverbund Delbrück-Hövelhof, zum Pastor im Pastoralen Raum Pastoralverbund Börde-Egge: 13.6./1.8.2023

Hengstebeck, Thomas, Dechant, Pfarrer in Rheda, zusätzlich zum Pfarrverwalter in Gütersloh, St. Pankratius und Gütersloh, Heilig Kreuz sowie zum Leiter des Pastoralen Raumes Pastoralverbund Gütersloh: 30.6./1.7.2023

Kendzorra, Stefan, Pastor, unter Aufrechterhaltung der Ernennung zum Leiter der Diözesanstelle Berufungspastoral sowie unter Entpflichtung als Seelsorger im Pastoralen Raum Pastoralverbund Soest zusätzlich zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralen Raum Pastoralverbund Salzkotten: 5.6./1.8.2023

Molitor, Dominic, Pastor, II. Vikar in Wünnenberg, zum Pastor im Pastoralen Raum Pastoralverbund Wünnenberg-Lichtenau: 28.7./1.8.2023

Neumann, Philipp, Neupriester, zum Vikar im Pastoralen Raum Arnsberg: 27.5./1.7.2023

Lewkowski, Michał (Bialystock/Polen), Vikar, zum Vikar im Bezirk der Polnischen Katholischen Mission in Bielefeld: 3.7./1.8.2023

Rehwal, Peter Werner, Pastor im Pastoralen Raum Pastoralverbund Hagen-Mitte-West, zum Pastor im Pastoralverbund Iserlohn: 10.7./1.8.2023

Sanders, Johannes, Pastor im Pastoralen Raum Pastoralverbund Anröchte-Rüthen, zum Pastor im Pastoralen Raum Pastoralverbund Kirchhudem: 5.5./1.7.2023

Vitt, Patrick, Neupriester, zum Vikar in Anröchte und zusätzlich zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralen Raum Pastoralverbund Anröchte-Rüthen: 27.5./1.7.2023

Dr. Weidemann, Franz, Pfarrer i. R., zum Subsidiar im Pastoralen Raum Pastoralverbund Dortmund-Mitte: 26.6./1.7.2023

Entpflichtungen

Illkow, Bartłomiej (Wroclaw/Polen), Pastor, als Leiter der Polnischen Katholischen Mission im Bezirk Dortmund: 26.6./1.8.2023

Neuhaus, Martin, Pastor, als Pfarrverwalter in Wenden, Gerlingen, Hünsborn und Römershagen, als Verwalter in Hillmicke und Ottfingen sowie als kommissarischer Leiter des Pastoralen Raumes Pastoralverbund Wendener Land: 5.4./1.8.2023

P. Reiners, Adolf MSF, Studiendirektor a. D., als Krankenhausseelsorger im St. Josefs-Hospital in Lennestadt: 26.6./1.8.2023

Versetzung in den einstweiligen Ruhestand

Frickenstein, Reinhold, Pfarrer, als Pastor im Pastoralen Raum Pastoralverbund Soest: 15.6.2023

*Personalveränderungen Laien im pastoralen Dienst**Ernennungen/Beauftragungen*

Buschulte, Henrike, Gemeindeassistentin im Pastoralen Raum Pastoralverbund Unna-Fröndenbergholzwickede, zur Gemeindeassistentin im Pastoralen Raum Neheim und Voßwinkel, St. Johannes Baptist: 5.7./1.8.2023

Espinosa, Tanja, Pastoralassistentin im Pastoralen Raum Pastoralverbund Salzkotten und im Neuen Geistlichen Zentrum Salzkotten, nach Bestehen der Zweiten Dienstprüfung zur Pastoralreferentin im Pastoralen Raum Arnsberg, St. Laurentius: 21.8./1.9.2023

Glinka, Alexander, zum Pastoralreferenten in der Gefängnisseelsorge in der JVA Dortmund und JVA Castrop-Rauxel: 23.8./1.9.2023

Jasperneite, Sabine, Gemeindereferentin im Pastoralen Raum Pastoralverbund Schmallenberg-Eslohe, zur Gemeindereferentin im Pastoralen Raum Pastoralverbund Lünen: 17.7./1.9.2023

Kampel, Esther, Gemeindeassistentin im Pastoralen Raum Pastoralverbund Gütersloh, nach Bestehen der Zweiten Dienstprüfung zur Gemeindereferentin daselbst: 17.7./1.8.2023

Kölber, Björn, zum Pastoralreferenten in der Krankenhausseelsorge in den Westfälischen Zentren Marsberg: 23.8./1.9.2023

Konal, Grace, Gemeindereferentin im Pastoralen Raum Arnsberg, St. Laurentius, und in der Krankenhausseelsorge im Marienhospital Arnsberg, zur Gemeindereferentin im Pastoralen Raum Arnsberg, St. Laurentius, und in der Krankenhausseelsorge im Karolinen-Hospital Hüsten: 10.8./1.9.2023

Lücke, Karin, zur Pastoralreferentin im Pastoralen Raum Schloß Neuhaus, Heiliger Martin: 18.8./1.9.2023

Markwiok, Johannes, Gemeindeassistent im Pastoralen Raum Pastoralverbund Lünen, nach Bestehen der Zweiten Dienstprüfung zum Gemeindereferenten daselbst: 17.7./1.8.2023

Mühlenschulte, Miriam, Gemeindefereferentin in Welper, zur Gemeindefereferentin in der Schulseelsorge im Mariengymnasium Arnsberg: 17.7./26.8.2023

Plaßwilm, Jessica, Gemeindefereferentin im Pastoralen Raum Pastoralverbund Wünnenberg-Lichtenau, zusätzlich mit der Schulseelsorge in der Marienrealschule Brilon: 17.7./1.8.2023

Schirm, Barbara, Gemeindefereferentin im Pastoralen Raum Pastoralverbund Korbach und Dekanatsreferentin im Dekanat Waldeck, zur Gemeindefereferentin im Pastoralen Raum Pastoralverbund Schmalleberg-Eslohe: 26.6./1.8.2023

Schmidt, Katharina, zur Pastoralen Mitarbeiterin im Pastoralen Raum Castrop-Rauxel, Corpus Christi: 22.6./1.7.2023

Sonderkamp, Niklas, Pastoralassistent im Pastoralen Raum Pastoralverbund Lippe-Detmold und im Klinikum Lippe, nach Bestehen der Zweiten Dienstprüfung zum Pastoralreferenten im Pastoralen Raum Pastoralverbund Lippe-Detmold: 21.8./1.9.2023

Tiemann, Karolin-Edith, Gemeindeassistentin im Pastoralen Raum Pastoralverbund Bad Wildungen-Waldeck, nach Bestehen der Zweiten Dienstprüfung zur Gemeindefereferentin im Pastoralen Raum Pastoralverbund Am Hagener Kreuz: 17.7./1.9.2023

Wiedeking, Mirko, zum Pastoralreferenten in der Gefängnisseelsorge in der JVA Büren und JVA Hövelhof: 23.8./1.9.2023

Wienhues, Anke, Gemeindefereferentin im Pastoralverbund Bielefeld-Mitte-Nord-West und in der Krankenhausseelsorge im Evangelischen Krankenhaus Johannesstift Bethel, zur Gemeindefereferentin in der Krankenhausseelsorge im Mathilden-Hospital Herford und im Evangelischen Krankenhaus Johannesstift Bethel: 17.7./1.8.2023

Entpflichtung

Clemens, Cornelia, als Gemeindefereferentin im Pastoralen Raum Pastoralverbund Olpe-Kirchspiel Drolshagen: 29.6./1.8.2023

Todesfälle

Risse, Manfred, Geistlicher Rat Pfarrer i. R., früher Pfarrer in Stockkämpen, geboren 19. August 1930 in Münster, geweiht 21. Dezember 1963 in Paderborn, gestorben 3. Juni 2023 in Halle, Grab in Waldeck-Hillershäusen

Schoenebeck, Klaus (Magdeburg), Pfarrer i. R., zuletzt Subsidiar im Pastoralen Raum Pastoralverbund Olpe-Kirchspiel Drolshagen, geboren 3. Mai 1957 in Stendal, geweiht 29. Juni 1985 in Magdeburg, gestorben 7. Juli 2023 in Erlangen, Grab in Torgau

Schwenke, Heinrich, Geistlicher Rat Pfarrer i. R., früher Pfarrer in Oberkirchen und Dechant im Dekanat Wormbach, geboren 22. März 1931 in Liebau/Schlesien, geweiht 5. Juni 1957 in Paderborn, gestorben 2. August 2023, Grab in Oberkirchen

Olschimke, Georg (Magdeburg, fr. Paderborn), Diakon i. R., früher Diakon in Egel, geboren 18. April 1936 in Sabschütz, Kreis Leobschütz (Oberschlesien), geweiht 9. Juni 1984 in Magdeburg, gestorben 13. August 2023, Grab in Egel

Breidbach, Hans, Geistlicher Rat Pfarrer i. R., früher Pfarrer in Bad Salzuflen und Leiter des Pastoralverbundes Bad Salzuflen-Schötmar, geboren 12. Dezember 1946 in Peckelsheim, geweiht 10. Juni 1972 in Paderborn, gestorben 22. August 2023 in Lemgo, Grab in Bad Salzuflen (Evangelisch-reformierter Stadtfriedhof)

Karwat, Karl-Heinz, Ständiger Diakon, früher Diakon in Herne, St. Elisabeth, geboren 2. März 1939 in Herne, geweiht 13. Dezember 1980 in Paderborn, gestorben 22. August 2023 in Herne, Grab in Herne (Südfriedhof)

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

Nr. 104. Instruktion zur Durchführung von Maßnahmen der Überwachung („Monitoring“) im Erzbistum Paderborn

Für den Bereich des Erzbistums Paderborn werden zur Durchführung von Maßnahmen der Überwachung gemäß can. 1339 § 5 CIC sowie zur Prüfung („Monitoring“), ob vom Ordinarius verfügte Beschränkungen und Auflagen eingehalten werden (vgl. Interventionsordnung (in der Fassung vom 18. Mai 2022), Rn. 53), unter Beachtung der zentralen Anliegen

– regelmäßige Überprüfung und Dokumentierung der Einhaltung der Auflagen,

– Sicherstellung der Informationsweitergabe an verantwortliche Personen vor Ort (leitender Pfarrer und Dechant),

– Kontakt zur Ermittlung des Befindens und Erhebung von Unterstützungs- und Beratungsbedarfen (mit Auflagen belegte Person und Ortsebene)

folgende Bestimmungen getroffen:

1. Information an Verantwortliche vor Ort

a) Der zuständige leitende Pfarrer und der zuständige Dechant werden über den Vorgang und die Auflagen informiert, eine Information erfolgt auch bei Maßnahmen gegenüber nicht inkardinieren Welt- oder Ordensgeistlichen.

b) Bei personellen Veränderungen werden diese Informationen dem neuen Pfarrer oder Dechanten unverzüglich mitgeteilt.

2. Kontaktaufnahme des Dechanten

a) Der Dechant soll mindestens einmal jährlich zu der mit Auflagen belegten Person Kontakt aufnehmen und sich über das Befinden der Person erkundigen.

b) Dieser Kontakt soll jeweils in der zweiten Jahreshälfte stattfinden.

3. Mitteilung über die Einhaltung der Auflagen

a) Einmal jährlich werden der leitende Pfarrer und der Dechant durch ein Formblatt befragt, ob Kenntnisse vorliegen, dass gegen Auflagen verstoßen wurde.

b) Als Termin für diese Abfrage wird der 1. Februar eines Jahres bestimmt.

c) Der Pfarrer und der Dechant werden zu diesem Zeitpunkt seitens des Teams Intervention kontaktiert.

4. Gespräche mit Mitarbeitenden im aktiven Dienst

a) Der bzw. die mit einer Auflage belegte Mitarbeitende im aktiven Dienst führt einmal jährlich ein Gespräch mit der Leitung des Bereichs Pastorales Personal oder einer Person, die von der Bereichsleitung dafür bestimmt wurde.

b) In diesem Gespräch werden sowohl die Auflagen wie auch ggf. notwendige Unterstützungs- und Beratungsangebote thematisiert.

c) Dieses Gespräch soll jeweils in der ersten Jahreshälfte stattfinden.

5. Gespräche mit Mitarbeitenden im Ruhestand

a) Die Zuständigen für die Begleitung der Mitarbeitenden im Ruhestand oder eine andere von der Bereichsleitung Pastorales Personal beauftragte Person nimmt einmal jährlich Kontakt mit der Ruhestandsperson auf.

b) In diesem Gespräch werden sowohl die Auflagen wie auch ggf. notwendige Unterstützungs- und Beratungsangebote thematisiert.

6. Information an Abteilung Kirchenrecht und Team Intervention

Alle Gespräche und Abfragen sind mittels eines Formulars festzuhalten und jeweils zum Jahresende über das Team Intervention dem Bereich Pastorales Personal sowie der Abteilung Kirchenrecht zu übermitteln.

7. Informationen und Gespräche mit Mitarbeitenden mit Wohnsitz außerhalb des Erzbistums Paderborn

a) Der Ordinarius des Bistums, in dem der Wohnsitz genommen wird, wird über den Vorgang und die Auflagen informiert.

b) Auf welche Weise Kontakt und Gespräche erfolgen, ist im Einzelfall sowie in Absprache mit dem Ordinarius des Wohnsitzbistums zu klären.

Die vorgenannten Bestimmungen treten mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Paderborn, 28. Juni 2023

L. S.



Ständiger Vertreter

Gz.: 1.72/1332.20/1085/1-2023

Nr. 105. Hinweise zur Haushaltsaufstellung für Kirchengemeinden für das Haushaltsjahr 2024

Die allgemeinen Hinweise zur Systematik der Haushaltsaufstellung für Kirchengemeinden (zuletzt veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt 2022, Stück 11, Nr. 139. für das Haushaltsjahr 2023) bleiben bestehen. Im Folgenden werden lediglich für das Haushaltsjahr 2024 zu ändernde Punktwerte, Fristen, Planansätze und Indexierungen bzw. Änderungen von rechtlichen Grundlagen und neue Zuweisungen aufgeführt.

Grundsatz:

Haushaltsansätze sind auf Basis des zum Aufstellungszeitpunkt vorliegenden Informationsstands zur wirtschaftlichen Entwicklung vollständig und realistisch zu planen. Bei nicht ausgeglichenen Haushaltsergebnissen sind alle Positionen auf Einsparmöglichkeiten zu prüfen. Sollte weiterhin ein finanzielles Defizit bestehen (bereinigtes Ergebnis vor Abschreibungen), kann eine Genehmigung nur erfolgen, wenn entsprechende Rücklagen vorhanden sind. In diesen Fällen sind eine besonders vorausschauende Haushaltsbewirtschaftung und die Erarbeitung eines Haushaltskonsolidierungskonzepts notwendig.

Haushaltsplanung 2024:

1. Der Punktwert zur Berechnung der Schlüsselzuweisung für 2024 beträgt 2,35 €.

2. Die Haushaltspläne für 2024 sind bis zum 31.03.2024 dem Erzbischöflichen Generalvikariat zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

3. Für Zinserträge aus Bankguthaben, Wertpapieren, innerkirchlich gewährten und genommenen Darlehen und Innenanleihen sind die vereinbarten Zinssätze zugrunde zu legen. Sofern keine Vereinbarung besteht, ist ein Zinssatz von 2 % für die Planung anzunehmen. Eine Anpassung der Schlüsselzuweisung aufgrund nicht marktgerechter Ansätze der anrechenbaren Erträge behält sich das EGV vor.

4. Die Ausschüttung des Aachener Immobilienfonds ist für das Haushaltsjahr 2024 mit 1,50 € je Anteil anzusetzen.

5. Für kleinere Baumaßnahmen ohne besondere inhaltliche Anforderungen werden pauschalierte Bauzuschüsse aus Kirchensteuermitteln zur Verfügung gestellt. Es gelten die Vorgaben der Verwaltungsverordnung zur pauschalierten Förderung von Baumaßnahmen der Katholischen Kirchengemeinden im Erzbistum Paderborn (KA 2023, Stück 3, Nr. 31.).

6. Zur Finanzierung von Auslagen ehrenamtlich Mitarbeitender, z. B. für Fahrtkosten oder Fortbildungen, werden je aktuellem Pastoralverbund zusätzlich 5.000 € zur Verfügung gestellt. Der Aufwand zulasten dieses Etats ist auf einem eigenen Sachkonto abzubilden.

7. Wohnraum, der nur vorübergehend als Dienstwohnung genutzt werden soll, wird nicht als betriebsnotwendige Dienstwohnung anerkannt. Für die Nutzung wird auf Antrag eine Förderung in Höhe der ortsüblichen Miete aus Kirchensteuermitteln bereitgestellt (KA 2021, Nr. 113.). Für 2024 wird die festgesetzte Mietzahlung des Vorjahres mit der durchschnittlichen Preissteigerung 2022, d.h. 1,4 %, indexiert.

8. Der Privatanteil der Feuerversicherungsprämie für Dienstwohnungen beträgt 20,78 €.

Paderborn, 23.08.2023

L. S.



Ständiger Vertreter

Nr. 106. Hinweise zur Durchführung der Diaspora-Aktion 2023

Die Erfahrung der Kraft, die im christlichen Glauben, in der Gemeinschaft mit Christus und mit den Glaubensgeschwistern zu finden ist, ist ein kostbares Gut. Zugleich ist die Suche nach den Kraftquellen des Lebens heute immer mehr von der Gemeinschaft der Kirche losgelöst. Auf die damit verbundenen Herausforderungen und Chancen möchte die diesjährige Diaspora-Aktion des Bonifatiuswerkes hinweisen und einzelne Menschen sowie Gemeinden ermutigen: „Entdecke, wer dich stärkt.“!

In den Diaspora-Regionen Nord- und Ostdeutschlands, Nordeuropas und des Baltikums, in denen die große Mehrheit oft anders- oder nichtgläubig ist, leben katholische Christinnen und Christen ihren Glauben vielfach unter schwierigen Bedingungen. Das Bonifatiuswerk unterstützt unsere Glaubensgeschwister in der Diaspora sowie missionarische Initiativen in ganz Deutschland dabei mit derzeit jährlich etwa 750 Projekten und ermöglicht so auf vielfältige Weise die Erfahrung von Gemeinschaft.

Eröffnung der Diaspora-Aktion

Die bundesweite Eröffnung der Diaspora-Aktion findet am Sonntag, 5. November 2023, um 10.00 Uhr in der Sankt-Hedwigs-Kathedrale, Berlin, mit einem feierlichen Pontifikalamt und internationalen Gästen sowie Vertreterinnen und Vertretern aus deutschen Diözesen statt. Hauptzelebrant ist der Berliner Erzbischof Dr. Heiner Koch.

Diaspora-Kollekte

Die Diaspora-Kollekte wird am Sonntag, 19. November 2023, in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmessen gehalten. Das jeweilige Generalvikariat überweist die Spenden einschließlich der später eingegangenen Gelder an das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug weitergeleitet werden. Die Verwendung der Kollekte ist ausschließlich für die Arbeit des Bonifatiuswerkes bestimmt. Das Bonifatiuswerk ist seinen Spenderinnen und Spendern gegenüber dankbar, transparent und rechenschaftspflichtig.

Diaspora-Aktion in den Gemeinden

Alle Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindereferenten und -referentinnen erhalten Ende August 2023 eine Aktionsmappe mit Ideen zur Gestaltung einer Eucharistiefeier, eines Familiengottesdienstes und einer Wortgottes-Feier sowie vielfältigen inhaltlichen Impulsen zum Leitwort „Entdecke, wer dich stärkt.“. Mitte September 2023 wird allen Gemeinden ein Materialpaket zur Gestaltung des Diaspora-Sonntags (Plakate, Kollektenaufsteller sowie vorbestellte Pfarrbriefmäntel und Spendentüten) zugeschickt. Weitere Materialien können bestellt

werden und stehen digital zum Download zur Verfügung. Bitte hängen Sie die Aktionsplakate gut sichtbar in Ihrer Gemeinde auf.

- *Samstag/Sonntag, 11./12. November 2023*

Bitte verlesen Sie den Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag in allen Gottesdiensten und verteilen Sie die Spendentüten zum Diaspora-Sonntag.

- *Diaspora-Sonntag, 18./19. November 2023*

Bitte legen Sie die restlichen Spendentüten in den Kirchenbänken aus. Anregende Impulse zur Gestaltung des Gottesdienstes und für die Pastoral geben die Begleithefte „BONI-Impulse“ (Gottesdienstimpulsheft) und „BONI-Praxis“ (Themenheft), die alle Gemeinden bereits Mitte September erhalten haben und die als Download unter www.bonifatiuswerk.de/diaspora-aktion abrufbar sind.

Weisen Sie bitte auf die Diaspora-Kollekte und auf die Online-Spendenmöglichkeit (www.bonifatiuswerk.de/spenden) in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmessen sowie im Pfarrbrief oder auf der Homepage hin.

- *Samstag/Sonntag, 25./26. November 2023*

Bitte geben Sie das Kollektenergebnis bekannt und verbinden Sie dies mit einem Wort des Dankes an die ganze Gemeinde.

Informationen und Kontakt für die Nachbestellung

Weitere Informationen und Materialien finden Sie auf www.bonifatiuswerk.de/diaspora-aktion. Bestellungen richten Sie bitte per Mail an bestellungen@bonifatiuswerk.de, telefonisch an 05251 2996-94 oder per Fax an 05251 2996-88.

Nr. 107. Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer am 12. November 2023

Gemäß Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. Vollversammlung vom 24.-27.02.1969, Prot. Nr. 18, und Ständiger Rat vom 27.04.1992, Prot. Nr. 5) werden für die Zwecke der kirchlichen Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer zweimal im Jahr gezählt. Die zweite Zählung findet einheitlich am zweiten Sonntag im November (12.11.2023) statt. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmerinnen und Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2023 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag im November“ (Pos. 3) einzutragen.

Sonstige Mitteilungen

Nr. 108. Jahresabschluss 2022 der Bank für Kirche und Caritas eG, Paderborn – zusammengefasst

Aktivseite	1. Jahresbilanz zum 31.12.2022				Vorjahr TEUR
	EUR	EUR	Geschäftsjahr EUR	EUR	
1. Barreserve					
a) Kassenbestand			771.496,20		557
b) Guthaben bei Zentralnotenbanken			480.325.674,09		381.661
darunter: bei der Deutschen Bundesbank	480.325.674,09				(381.661)
c) Guthaben bei Postgiroämtern		0,00	481.097.170,29		0
2. Schuldtitel öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei Zentralnotenbanken zugelassen sind					
a) Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen sowie ähnliche Schuldtitel öffentlicher Stellen			0,00		0
darunter: bei der Deutschen Bundesbank refinanzierbar	0,00				(0)
b) Wechsel		0,00	0,00		0
3. Forderungen an Kreditinstitute					
a) täglich fällig			44.893.810,09		67.072
b) andere Forderungen			0,00	44.893.810,09	0
4. Forderungen an Kunden				2.028.878.773,45	1.862.409
darunter:					
durch Grundpfandrechte gesichert	949.772.032,41				(822.862)
Kommunalkredite	79.155.849,60				(83.802)
5. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere					
a) Geldmarktpapiere					
aa) von öffentlichen Emittenten		0,00			0
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	0,00				(0)
ab) von anderen Emittenten		0,00	0,00		0
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	0,00				(0)
b) Anleihen und Schuldverschreibungen					
ba) von öffentlichen Emittenten		350.775.911,45			493.468
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	350.775.911,45				(493.468)
bb) von anderen Emittenten		1.188.393.820,58	1.539.169.732,03		1.521.261
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	991.213.610,20				(1.308.672)
c) eigene Schuldverschreibungen			0,00	1.539.169.732,03	0
Nennbetrag	0,00				(0)
6. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere				1.080.504.546,69	1.165.835
6a. Handelsbestand				0,00	0
7. Beteiligungen und Geschäftsguthaben bei Genossenschaften					
a) Beteiligungen			43.226.457,71		43.226
darunter:					
an Kreditinstituten	14.035,55				(14)
an Finanzdienstleistungsinstituten	0,00				(0)
an Wertpapierinstituten	0,00				(0)
b) Geschäftsguthaben bei Genossenschaften			1.655.850,00	44.882.307,71	1.656
darunter:					
bei Kreditgenossenschaften	1.400.000,00				(1.400)
bei Finanzdienstleistungsinstituten	0,00				(0)
bei Wertpapierinstituten	0,00				(0)
8. Anteile an verbundenen Unternehmen				0,00	0
darunter:					
an Kreditinstituten	0,00				(0)
an Finanzdienstleistungsinstituten	0,00				(0)
an Wertpapierinstituten	0,00				(0)
9. Treuhandvermögen				750.000,00	800
darunter: Treuhandkredite	750.000,00				(800)
10. Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand einschließlich Schuldverschreibungen aus deren Umtausch				0,00	0
11. Immaterielle Anlagewerte					
a) Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte			0,00		0
b) entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten			0,00		1
c) Geschäfts- oder Firmenwert			0,00		0
d) geleistete Anzahlungen			0,00	0,00	0
12. Sachanlagen				15.986.832,84	16.587
13. Sonstige Vermögensgegenstände				4.493.658,00	8.978
14. Rechnungsabgrenzungsposten				67.441,49	64
15. Aktive latente Steuern				84.892.465,00	54.807
Summe der Aktiva				<u>5.325.616.737,59</u>	<u>5.618.381</u>

				Passivseite	
		Geschäftsjahr		Vorjahr	
EUR	EUR	EUR	EUR	TEUR	
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten					
a) täglich fällig		0,00		0	
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist		<u>658.632.325,68</u>	658.632.325,68	461.200	
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden					
a) Spareinlagen					
aa) mit vereinbarter Kündigungsfrist von drei Monaten	301.711.820,21			351.620	
ab) mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten	<u>16.569.777,12</u>	318.281.597,33		22.017	
b) andere Verbindlichkeiten					
ba) täglich fällig	2.156.105.792,73			2.498.707	
bb) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	<u>1.540.394.054,78</u>	<u>3.696.499.847,51</u>	4.014.781.444,84	1.646.564	
3. Verbriefte Verbindlichkeiten					
a) begebene Schuldverschreibungen		66.414.944,40		65.295	
b) andere verbrieftete Verbindlichkeiten		<u>0,00</u>	66.414.944,40	0	
darunter:					
Geldmarktpapiere	0,00			(0)	
eigene Akzepte und Solawechsel im Umlauf	0,00			(0)	
3a. Handelsbestand					
			0,00	0	
4. Treuhandverbindlichkeiten					
darunter: Treuhandkredite					
	750.000,00		750.000,00	(800)	
5. Sonstige Verbindlichkeiten					
			3.265.478,58	3.310	
6. Rechnungsabgrenzungsposten					
			58.974,09	82	
6a. Passive latente Steuern					
			0,00	0	
7. Rückstellungen					
a) Rückstellungen für Pensionen u. ähnliche Verpflichtungen		2.038.986,00		702	
b) Steuerrückstellungen		1.801.684,00		301	
c) andere Rückstellungen		<u>11.603.505,78</u>	15.444.175,78	3.593	
8. [gestrichen]					
			0,00	0	
9. Nachrangige Verbindlichkeiten					
			0,00	0	
10. Genussrechtskapital					
darunter: vor Ablauf von zwei Jahren fällig					
	0,00			(0)	
11. Fonds für allgemeine Bankrisiken					
darunter: Sonderposten nach § 340e Abs. 4 HGB					
	0,00		263.000.000,00	263.000	
12. Eigenkapital					
a) Gezeichnetes Kapital		6.662.700,00		6.664	
b) Kapitalrücklage		0,00		0	
c) Ergebnismrücklagen					
ca) gesetzliche Rücklage	175.693.727,55			174.422	
cb) andere Ergebnismrücklagen	<u>118.500.000,00</u>	294.193.727,55		117.500	
d) Bilanzgewinn		<u>2.412.966,67</u>	<u>303.269.394,22</u>	2.604	
Summe der Passiva			<u><u>5.325.616.737,59</u></u>	<u><u>5.618.381</u></u>	
1. Eventualverbindlichkeiten					
a) Eventualverbindlichkeiten aus weitergegebenen abgerechneten Wechseln	0,00			0	
b) Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen	86.769.402,84			84.530	
c) Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten	<u>0,00</u>	86.769.402,84		0	
2. Andere Verpflichtungen					
a) Rücknahmeverpflichtungen aus unechten Pensionsgeschäften	0,00			0	
b) Platzierungs- u. Übernahmeverpflichtungen	0,00			0	
c) Unwiderrufliche Kreditzusagen	<u>194.582.749,63</u>	194.582.749,63		382.456	
darunter: Lieferverpflichtungen aus zinsbezogenen Termingeschäften					
	0,00			(0)	

2. Gewinn- und Verlustrechnung

für die Zeit vom 01.01.2022 bis 31.12.2022

	Geschäftsjahr				Vorjahr TEUR
	EUR	EUR	EUR	EUR	
1. Zinserträge aus					
a) Kredit- und Geldmarktgeschäften		97.162.289,84			29.138
b) festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen		<u>9.473.561,55</u>	106.635.851,39		10.398
darunter: in a) und b) angefallene negative Zinsen	832.267,61				(2.438)
2. Zinsaufwendungen			<u>12.798.397,58</u>	93.837.453,81	-7.192
darunter: erhaltene negative Zinsen	7.526.309,10				(9.982)
3. Laufende Erträge aus					
a) Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren			13.370.148,34		23.068
b) Beteiligungen und Geschäftsguthaben bei Genossenschaften			1.247.154,40		1.817
c) Anteilen an verbundenen Unternehmen			<u>0,00</u>	14.617.302,74	0
4. Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsverträgen				0,00	0
5. Provisionserträge			8.750.246,87		8.548
6. Provisionsaufwendungen			<u>1.978.759,91</u>	6.771.486,96	1.732
7. Nettoertrag/-aufwand des Handelsbestands				0,00	0
8. Sonstige betriebliche Erträge				1.023.242,11	2.292
9. [gestrichen]				0,00	0
10. Allgemeine Verwaltungsaufwendungen					
a) Personalaufwand					
aa) Löhne und Gehälter		10.127.645,01			9.589
ab) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung		<u>3.217.276,06</u>	13.344.921,07		1.959
darunter: für Altersversorgung	1.584.243,34				(356)
b) andere Verwaltungsaufwendungen			<u>12.174.077,94</u>	25.518.999,01	11.672
11. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen				715.503,96	758
12. Sonstige betriebliche Aufwendungen				414.909,83	362
13. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft			99.441.762,93		8.810
14. Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen und bestimmten Wertpapieren sowie aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft			<u>0,00</u>	-99.441.762,93	0
15. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelte Wertpapiere			147,75		0
16. Erträge aus Zuschreibungen zu Beteiligungen, Anteilen an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelten Wertpapieren			<u>0,00</u>	-147,75	0
17. Aufwendungen aus Verlustübernahme				0,00	0
18. [gestrichen]				<u>0,00</u>	<u>0</u>
19. Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit				-9.841.837,86	47.571
20. Außerordentliche Erträge			0,00		0
21. Außerordentliche Aufwendungen			<u>0,00</u>		0
22. Außerordentliches Ergebnis				0,00	(0)
23. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag (Ertrag, Vorjahr: Aufwand)			-12.229.290,69		11.066
darunter: latente Steuern (Ertrag)	-30.085.889,00				(-3.396)
24. Sonstige Steuern, soweit nicht unter Posten 12 ausgewiesen (Ertrag, Vorjahr: Ertrag)			<u>-25.513,84</u>	-12.254.804,53	-99
24a. Aufwendungen aus der Zuführung zum Fonds für allgemeine Bankrisiken				<u>0,00</u>	<u>20.000</u>
25. Jahresüberschuss				2.412.966,67	16.604
26. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr				<u>0,00</u>	<u>0</u>
				2.412.966,67	16.604
27. Entnahmen aus Ergebnisrücklagen					
a) aus der gesetzlichen Rücklage			0,00		0
b) aus anderen Ergebnisrücklagen			<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0</u>
				2.412.966,67	16.604
28. Einstellungen in Ergebnisrücklagen					
a) in die gesetzliche Rücklage			0,00		8.000
b) in andere Ergebnisrücklagen			<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>6.000</u>
29. Bilanzgewinn				<u>2.412.966,67</u>	<u>2.604</u>

Paderborn, den 06.03.2023

Bank für Kirche und Caritas eG
Dr. Richard Böger Jürgen Reineke

Der in gesetzlicher Form erstellte vollständige Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – und der Lagebericht wurden vom Genossenschaftsverband – Verband der Regionen e.V., Düsseldorf mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk (ohne Hinweise) versehen. Die Veröffentlichung erfolgt im Unternehmensregister.

KIRCHLICHES AMTSBLATT

Postfach 1480 • 33044 Paderborn

Der Diözesanadministrator: Michael Bredeck

Herausgegeben und verlegt vom Erzbischöflichen Generalvikariat in Paderborn, Bezugspreis 13,- €
Verantwortlich für den Inhalt: Der Generalvikar, Alfons Hardt, Herstellung Bonifatius GmbH, Paderborn

Die Auslieferung des Kirchlichen Amtsblattes erfolgt nur durch die für den Bezieher zuständige Postfiliale, Beanstandungen in der Auslieferung sind dieser Postfiliale zu melden: Neu- und Abbestellungen und Änderungsangaben in der Anschrift müssen beim Erzbischöflichen Generalvikariat erfolgen.